

Dr. Theodor Haas:

Die Juden in Mähren



BRÜNN 1908



**Jüdischer Buch- und Kunstverlag
Max Hickl**

Die Juden in Mähren



Darstellung der Rechtsgeschichte
und Statistik unter besonderer Be-
rücksichtigung des 19. Jahrhunderts

von

Dr. Theodor Saas



Brünn 1908




Jüdischer Buch- und Kunstverlag
Max Siskl

328

Druck von F. Schischak & Sohn, Brünn.

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Einleitung.

ie folgende Arbeit soll in großen Umrissen die Rechtsgeschichte und Statistik der jüdischen Bevölkerung Mährens in der neueren Zeit, insbesondere während des neunzehnten Jahrhunderts, darstellen.

Die Entstehung und der Entwicklungsgang der alten Judengemeinden, ihr Übergang in die derzeitigen politischen Judengemeinden, die Kreierung der Kultusgemeinden und Kultusvereine sollen systematisch geschildert, die Geschichte des mährisch-jüdischen Schulwesens, die Standesevidenz, das Vereinswesen, etc. in großen Zügen dargestellt werden, während Tabellen und eine Landkarte die Angaben des textlichen Teiles veranschaulichen und ergänzen mögen.

Da in keinem Kronlande Österreichs die Beschränkungen des Wohnrechtes und der Freizügigkeit der Juden so ausgebildet waren, wie in Mähren, ist es vom großen Interesse, hier zu verfolgen, wie die Juden nach der Erlangung der Freizügigkeit (1848) von den ihnen bis dahin gesetzlich zugewiesenen Gemeinden sich im Lande ausbreiteten, dezentralisierten, und wie sie sodann im Wechsel der sozialen und ökonomischen Verhältnisse ihre Wohnsitze veränderten und sich zum großen Teile wieder in gewissen Städten konzentrierten.

Die chronologische Einteilung erfolgte nach historischen Momenten (1. bis zur Erlassung des Toleranzpatentes [1782], 2. bis zur Emanzipation [1848], 3. bis zur Einführung der Dezemberverfassung [1867] und 4. die neueste Zeit).

Die älteren geschichtlichen Partien bis zur Zeit Kaiser Josefs II. wurden bloß des besseren Verständnisses und der Einführung wegen behandelt und sind deshalb kurz gehalten.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt hauptsächlich in der Schilderung der Rechtszustände und in der Beschreibung einzelner Institutionen der mährischen Judenschaft, indem zerstreute Daten, Nachrichten, Verordnungen und Erlässe, welche eine und dieselbe Materie betreffen, zusammengetragen wurden, um ein informierendes Bild von den jüdischen Verhältnissen Mährens zu skizzieren.

Die Angaben sind gelegentlich erläutert, und wird speziell bei den statistischen Angaben auch Kritik an der Überlieferung geübt. Zum Schlusse der Arbeit werden die jetzigen sozialen Verhältnisse des Judentums gezeichnet.

Möge dieser Beitrag zur mährisch-jüdischen Geschichte, insbesondere zur Kulturgeschichte und Statistik das Studium der mährisch-jüdischen Verhältnisse erleichtern helfen und das Interesse weiterer Kreise für mährisch-jüdisches Kulturleben wachrufen!



I.

Die Juden in Mähren vor Erlassung des Toleranzpatentes (1782).

Geschichte: Mähren war schon vor mehr als tausend Jahren von Juden bewohnt. Zu den ältesten Gemeinden des Landes gehören Trebitsch, Pohrlitz und Butschowitz. Ebenso wie nach Böhmen, dürften die Juden auch nach Mähren aus Deutschland eingewandert sein, wie dies insbesondere der Gebrauch und die Wahrung der mitgebrachten deutschen Umgangssprache inmitten der autochthonen slawischen Bevölkerung bezeugt.

Auch in den Quellen begegnen wir Nachrichten über Juden in Mähren schon seit der ältesten Zeit.*) Den ersten Ansturm hatten die mährischen Juden durch die Kreuzfahrer zu erleiden (1096), welche sie bei der Passierung von Mähren zur Taufe zwangen, die sich Weigernden niedermetzten. Infolgedessen sah sich auch eine große Anzahl mährischer Juden veranlaßt, nach Ungarn und Polen auszuwandern. Die Grundlage der rechtlichen Stellung der Juden in Mähren bildeten zwei Privilegien des Přemyslidenkönigs Ottokar II. aus den Jahren 1254 und 1268, „magna charta Judaeorum“ genannt. Dieser hochherzige Monarch verlieh ihnen als den volkswirtschaftlichen Trägern des Handels gewisse Rechte und Begünstigungen, andererseits sah er sich jedoch mit Rücksicht auf die christliche Bevölkerung, die in den

*) Vgl. Bondy-Dvorský: Zur Geschichte der Juden in Böhmen. Mähren und Schlesien 906—1620. Das Zoll- und Schifffahrtsdiplom von Raffelstetten, welches aus der Zeit zwischen 903 und 906 stammt, erwähnt, daß Juden die Märkte in Mähren besuchen. Kosmas erwähnt zum Jahre 1064, daß der Gründer der Burg Podivin (Kostel) der getaufte Jude P o d i v a war.

Juden die „Ungläubigen“ sah, zur Beibehaltung mannigfacher Beschränkungen bemüßigt. An diese beiden Privilegien schlossen die meisten Verordnungen späterer Herrscher an. Da jedoch nur wenige Přemysl Ottokars menschenfreundliches Wesen besaßen, wurden die Rechte der Juden von ihnen stark zugeschnitten und im ungünstigen Sinne interpretiert. Denn trotz aller verbrieften Rechte wurden die Juden des öfteren das Opfer der Willkür von Herrscher und Volk. Einerseits hatten sich nämlich die Juden gegen die Verfolgungen und Plünderungen des Pöbels zu wehren, wie solche in den Jahren 1333 und 1349 stattfanden;*) andererseits bildeten sie ein willkommenes Ausbeutungsobjekt mancher Herrscher, welche ihnen bei Geldverlegenheiten kurzerhand ihre Ersparnisse abnahmen.

Während den Juden der Aufenthalt auf dem flachen Lande überhaupt verboten war, und das diesbezügliche Verbot in Landtafeln und Landesordnungen des öfteren eingeschärft wurde, besaßen die Städte das Recht, Juden aufzunehmen und zu „beurlauben“, d. h. auszuweisen. Insbesondere während der Hussitenkriege machten die Städte von dem Privilegium des „Beurlaubens“ Gebrauch, da sie die Juden des Einverständnisses mit den Hussiten ziehen. Aus diesem Grunde wurden die Juden im Jahre 1426 aus Iglau, 1454 und 1455 aus Brünn, Olmütz, Znaim und Mähr. Neustadt, 1514 aus Ung. Hradisch, 1564 aus Budwitz, 1572 aus Neutitschein und Sternberg vertrieben.*) Hiezu gesellten sich mehrfache Ausweisungen der Juden aus dem ganzen Kronlande, welche jedoch zum Teile noch vor ihrer Ausführung widerrufen wurden.

Einer der wenigen Herrscher, die in der Folge gegen die Juden Toleranz übten, war gerade der als religiös höchst unduldsam verrufene Kaiser Ferdinand II. In seiner „verneuerten Landesordnung“ aus dem Jahre 1628 gestattete er den Juden, Jahr- und Wochenmärkte zu besuchen, verfügte, daß sie an allen Orten, wo sie damals wohnten, auch künftig verbleiben können und reduzierte die bis dahin für Juden bestandenen höheren Zoll- und Mautgebühren auf das gewöhnliche Maß.**)

*) Vgl. Mischler-Ulbrich, österreichisches Staatswörterbuch. Schlagwort „Juden“ von Scherer. 2. Bd. S. 184 ff.

***) Vgl. d'Elvert, zur Geschichte der Juden in Mähren und Österr.-Schlesien. S. 161 ff.

Aber die Tendenz seiner Nachfolger ging dahin, der Ausbreitung und Vermehrung der Juden möglichst vorzubeugen. Im Jahre 1650 beschloß der Brüner Landtag, daß die Juden nur an jenen Orten geduldet werden sollen, in denen sie vor dem 1. Jänner 1618 seßhaft waren, und wo sie seither mit königlicher Einwilligung sich niedergelassen hatten. Als jedoch trotz dieser Verordnung nach der Vertreibung der Juden aus Wien (1670) sich viele der Ausgewiesenen in Mähren niedergelassen hatten, bestimmte Kaiser Leopold I. im Jahre 1681, daß bezüglich der Toleranz der Juden in Mähren das Jahr 1657 als Normaljahr gelten solle.*)

Diese Rechtsbeschränkungen der jüdischen Bevölkerung dauerten auch noch im „aufgeklärten“ 18. Jahrhundert fort. Ein Hofreskript aus dem Jahre 1725 verbot bei Strafe von 1000 Dukaten die Aufnahme von Juden in Orten, wo sie bisher nicht ansässig waren, und bestimmte die Höchstzahl der „systemisierten“ Familien mit 5106. Um nämlich ein allzu rasches Anwachsen der jüdischen Bevölkerung zu verhindern, war den Juden die Verehelichung nur in der Weise gestattet, daß immer bloß der älteste Sohn nach dem Tode des Vaters eine gültige Ehe eingehen durfte, wodurch er die durch den Tod des Vaters erledigte „Familienstelle“ erhielt (Hofdekret vom 24. Oktober 1726). Die Folge davon war, daß die jüngeren Familienmitglieder entweder nur nach mosaischem Rechte gültige, nach österreichischem Recht aber ungültige Ehen (Bodenhochzeiten) schlossen oder aber auswanderten, um im Auslande, namentlich im slowakischen Ober-Ungarn, eine auch vom Staate anerkannte Ehe schließen zu können.

Besonders trübe Zeiten brachen für die Juden mit dem Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia heran. 1744 befahl sie die Vertreibung der Juden aus Brünn und Olmütz und im Jahre 1745 sollten überhaupt sämtliche Juden Böhmen, Mähren und Schlesien verlassen, und in keinem der Erbkönigreiche und Länder, auch nicht in Ungarn, aufgenommen werden dürfen. Doch in Anbetracht der auch für die christliche Bevölkerung bevorstehenden wirtschaftlichen Schädigung im Falle der Vertreibung der Juden, gewährte Maria Theresia den Juden mit Dekret vom

*) Vgl. d'Elvert, zur Geschichte der Juden in Mähren und Öster.-Schlesien. S. 161 ff.

15. Mai 1745 Duldung für zehn Jahre, nach Ablauf dieser Zeit wurde die erlassene Verfügung auf Antrag der Stände überhaupt nicht mehr durchgeführt.

Die Morgenröte einer besseren Zeit brach für die Juden erst mit dem Regierungsantritte des hochherzigen Kaisers Josef II. heran.

Rechtsverhältnisse. Die Rechtsstellung der in Mähren rechtlich ansässigen Juden war unter allen österreichischen Juden (bis auf die galizischen) die günstigste. Sie hatten das Recht, Synagogen, wenn auch nur gegen hohe Kameraltaxen, zu errichten und in denselben öffentlich den Gottesdienst auszuüben.

Infolge dessen bildeten sich bereits frühzeitig förmliche Kultusgemeinden und es entwickelte sich ein organisiertes religiöses Leben im Lande.

Die inneren Rechtsverhältnisse der Juden in Mähren wurden erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts einer gesetzlichen Regelung unterzogen, nämlich durch die „General-Polizei-, Prozeß- und Kommerzial-Ordnung“ aus dem Jahre 1754. *)

Diese Polizei-Ordnung regelte die Wahl und den Wirkungskreis des Landesrabbiners, die Organisation des jüdischen Gemeindewesens, die von den Juden zu leistenden Steuern und Abgaben; die Prozeß-Ordnung bestimmte den Rechtsweg und Instanzenzug in allen Zivilrechtsangelegenheiten zwischen Juden untereinander, während die Kommerzial-Ordnung sich hauptsächlich mit kaufmännischem Kreditwesen und den Wechselschulden der jüdischen Handelsleute bei Handelsbeziehungen der Juden untereinander befaßte.

Die mährische Judenschaft repräsentierte dem Staate gegenüber eine geschlossene Körperschaft; sie wurde in drei Kreise eingeteilt, den oberen, mittleren und unteren Kreis. Die Judengemeinden dieser drei Kreise wählten je zwei „Landesälteste“, welche der Bestätigung des Landesfürsten bedurften, und denen die Aufgabe zukam, die mährische Judenschaft nach Außen hin zu vertreten.

Für die Bezahlung der den einzelnen Juden auferlegten Sondersteuern hatten die Gemeinden zu haften.

*) Fr. Willibald Müller: Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Juden in Mähren.

Die Besorgung der internen Angelegenheiten wurde den Juden selbst überlassen. Die Vertretung der Gemeinde nach Außen, die Verwaltung des Gemeindevermögens, Besteuerung der Gemeindemitglieder, Armenpflege u. dgl. wurde von dem Vorsteherkollegium (Gemeindeältesten, Judenrichter, Parnassim) besorgt, welchem in größeren Gemeinden noch ein weiterer Ausschuß (Tuve-ha-Kahal) zur Seite stand. Die Gemeindevorsteher der Judengemeinden besaßen jedoch, ebenso wie jene der Christengemeinden damaliger Zeit, nur einen beschränkten Wirkungskreis. Sie hatten weniger repräsentative als exekutive Gewalt. Sie verwalteten wohl das Gemeindevermögen unter Aufsicht und Leitung der Grundherrschaft, im übrigen bildeten sie jedoch bloß vollziehende Organe der Grundobrigkeiten, welchen die Gerichtsbarkeit, die Ortspolizei, kurz die gesamte öffentlich-rechtliche Macht der Gemeinden zustand.

Die Judengemeinden besaßen jedoch insoferne einen ausgedehnteren Wirkungskreis als die Christengemeinden, als ihnen neben den politischen auch kulturelle Agenden zugewiesen waren.

An der Spitze der mährischen Judenschaft stand ein Landesrabbiner. Diese Institution, welche schon unter Kaiser Maximilian II. (1564—1576) bestand, diente „zur Erhaltung der Einigkeit und Vermittlung von Streitigkeiten der Juden untereinander“. Der Landesrabbiner wurde über einen Ternovorschlag der sechs „Landesältesten“ und von 18 Delegierten der mährischen Juden vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt und bezog einen Jahresgehalt aus Staatsmitteln.*)

Der Sitz des Landesrabbiners war Nikolsburg. Die einzelnen Gemeinderabbiner bedurften zu ihrer Anstellung der Prüfung und Genehmigung durch den Landesrabbiner.

Die Rabbiner hatten nicht nur als Religionslehrer, sondern auch als Richter in religiösen Fragen und in der Zivilgerichtsbarkeit für die Juden ihrer Gemeinde untereinander zu fungieren. In wichtigen Fragen war ihnen ein Kollegium von Assessoren (Dajanim) beigegeben. Die Appellation gegen einen Urteilsspruch

*) Der Gehalt betrug ursprünglich 250 fl., seit dem Jahre 1790 600 fl. Nach Kreierung des Landesmassafondes wurde der Landesrabbiner aus den Einkünften desselben honoriert.

ging an den Landesrabbiner, von diesem die Revision an die Obrigkeiten. In Zivilrechtssachen mit Christen sowie in Strafsachen überhaupt unterstanden die Juden der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit.

Erst Kaiser Josef II. beseitigte mit Hofkanzleidekret vom 28. Mai 1785 die Gerichtsbarkeit der Rabbiner und unterstellte die Juden der Jurisdiktion der allgemeinen staatlichen Behörden.*)

Der von den Rabbinern als Strafe verhängte Judenbann, welcher eine Ausstoßung aus der religiösen, sozialen, geschäftlichen und rechtlichen Gemeinschaft zur Folge hatte und infolge dessen tief in das praktische Leben einschneidete, wurde aufgehoben und gegen jedermann, der einen solchen Bannfluch erließ oder kundmachte, eine Geldstrafe, beziehungsweise gegen Ausländer Landesverweisung, angedroht.

Es ist sohin bereits zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine derartige Gestaltung der Rechtslage der Juden erfolgt, welche ihre Emanzipation und ihre Gleichberechtigung als naturgemäße Folge erscheinen ließ.

Ghetto. Die örtliche Absonderung der Juden von den Christen und die Errichtung eigener Judenviertel erfolgte systematisch erst unter Kaiser Karl VI. Dieser verbot den Juden das Wohnen in der Nähe von Kirchen und bestimmte, daß alle nahe den Kirchen gelegenen Judenhäuser und Synagogen übersetzt und die mit christlichen vermischten Judenhäuser ausgewechselt werden sollten (Dekret vom 27. Juni 1727).

So entwickelten sich an manchen Orten ganze Gassen oder Stadtteile, welche ausschließlich von Juden bewohnt waren. Die den Juden zugewiesenen Stadtteile waren jedoch gewöhnlich im Verhältnis zu ihrer Anzahl räumlich unzureichend. Es waren meist enge, ungenügende und zum größten Teile ungesunde Häuschen, in welchen die jüdischen Familien zusammengepfercht und aufeinander gedrängt wohnten.

Solche Separationen wurden beinahe in sämtlichen Orten vorgenommen, an welchen sich später Judengemeinden befanden,

*) Vgl. S. 13.

ferner an manchen Orten, an welchen später keine jüdischen Gemeinwesen mehr vorhanden waren. *)

Sie erfolgten in der Weise, daß eine Abschätzung von Juden- und Christenhäusern vorgenommen und bestimmt wurde, wieviel und in welchen Terminen der eine dem anderen beim Austausch des Hauses aufzuzahlen hatte.

Selbstverständlich ergaben sich bei dieser Auswechslung im großen Maße Schwierigkeiten, und die Durchführung dieser Maßregel fiel begreiflicherweise vielfach zu Ungunsten der Juden aus, fand jedoch auch viel Widerstand bei der christlichen Bevölkerung.

Außer in diesen Judenstädten, in welchen die Juden hauptsächlich vom Handel lebten, wohnten viele jüdische Familien, meistens Pächter obrigkeitlicher Branntweinhäuser, auf dem flachen Lande **). Der Besitz von Grund und Boden war ihnen untersagt, ebenso — mit geringen Ausnahmen — der Besuch der höheren Schulen.



*) So erfolgten Separationen in: Auspitz, Mähr.-Trübau, Bystritz a. H., Hostěnitz bei Austerlitz, Chropin, Sedlitz, Domaschowitz bei Rossitz, Lösch, Schlappanitz, Gurein, Seelowitz, Grußbach und Westin bei Kunstadt.

**) Vgl. S. 16.

II.

Von der Erlassung des Toleranz-Patentes bis zur Emanzipation (1782—1848).

Rechtsstellung. Der erste österreichische Regent, welcher sich bei Regelung der Judenfrage von höheren sittlichen und menschlichen Grundsätzen leiten ließ, war Kaiser Josef II. Insbesondere die Heranbildung der jüdischen Jugend lag dem Kaiser sehr am Herzen. Mit Hof-Dekret vom 19. Oktober 1781 wurde den Juden das Erlernen von Handwerken, Künsten und Wissenschaften, sowie der Betrieb des Ackerbaues, wenn auch unter Beschränkungen, gestattet; es öffneten sich ihnen die bis dahin gänzlich verschlossenen Pforten der Universitäten und Akademien. Eine Verordnung vom 2. November 1781 verfügte, daß die Juden allenthalben als „Nebenmenschen“ geachtet, und alle Exzesse gegen sie vermieden werden sollten; die Juden sollten sich aber auch allenthalben als rechtschaffene Bürger betragen. Er hob den Leibzoll auf, ferner die doppelten Gerichtstaxen der Juden, den Passierschein, die Nachtzettel und alle ähnlichen die Juden besonders bedrückenden Abgaben. Ein Dekret vom 19. Dezember 1781 bestimmt, daß die Juden den christlichen Ansassen gleich gehalten werden sollten, und mit Toleranz-Patent vom 13. Februar 1782 wurde ihre offizielle „Duldung“ (Tolerierung) proklamiert. Völlige Einbürgerung der Juden beabsichtigte Josef II. trotzdem nicht, denn es blieb ihnen auch nachher verboten, in solchen Städten zu wohnen, von welchen die Unduldsamkeit ihrer christlichen Mitbürger sie ausgeschlossen hatte. Die Anzahl der tolerierten jüdischen Familien wurde jedoch erhöht, und zwar von 5106 auf 5400 (Patent vom 17. November 1787). Auch die Bewilligung

der politischen Behörde (des Kreisamtes) zur Eingehung einer Ehe mußte weiterhin eingeholt werden*) und infolge dessen dauerte die Auswanderung der überschüssigen jüdischen Bevölkerung, wenn auch in geringerem Maße, weiter fort.

Kaiser Josef unterstellte jedoch die Juden den allgemeinen Gesetzen und Gerichten, und traf auch sonst vielfach Maßnahmen zur Beseitigung des Unterschiedes zwischen Juden und Christen. Insbesondere wurde die Judentracht aufgehoben, ebenso ihre Verpflichtung, Bärte zu tragen, das Verbot, an Sonn- und Feiertagen vormittags auszugehen, öffentliche Vergnügungsorte zu besuchen und anderes.

Die Regierungszeit Kaiser Josef II. war jedoch von kurzer Dauer und genügte nicht, um die von ihm intendierten hochherzigen Einführungen auch tatsächlich durchzusetzen. Seine Nachfolger Kaiser Leopold II. und Kaiser Franz II. (I.) vergaßen die wohlwollenden Absichten Kaiser Josefs und setzten die den Juden ungünstigen Gesetze der Kaiserin Maria Theresia fort. Die günstigen Bestimmungen, welche Kaiser Josef erlassen hatte, blieben unausgeführt, andererseits wurden jedoch den Juden noch neue Demütigungen hinzugefügt, indem insbesondere zu den fast unerschwinglichen Steuern und Abgaben der böhmischen, mährischen, schlesischen und galizischen Judengemeinden noch neue Steuern auferlegt und die Beschränkungen der Juden bezüglich ihrer Wohnsitze in strengerer Weise als bisher durchgeführt wurden. In diese Periode fallen auch die ersten Ansätze legislativer Reformversuche der Rechtsverhältnisse der Juden. Mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. Oktober 1817 wurde der Hofkanzlei die Weisung erteilt „die Grundsätze, nach welchen die Juden in der ganzen Monarchie zu behandeln wären, in Erwägung zu nehmen“. Die infolge dessen angebahnte, nach Kronländern gesondert geleitete Aktion hat jedoch das angestrebte Ziel nicht erreicht.

Die von Kaiser Josef herbeigesehnte Emanzipation der Juden von den Traditionen des Ghetto erstreckte sich auch auf die deutsch-hebräische Sprache und die hebräische Schrift. Er machte den Juden das Erlernen der Landessprachen insoferne zur zwin-

*) Diese durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 ausdrücklich aufrecht erhaltene Bestimmung wurde erst durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859, R.-G.-Bl. Nr. 217 aufgehoben.

genden Notwendigkeit, als er nur solchen Schriftstücken Geltung zuerkannte, welche in diesen Sprachen ausgestellt waren. Die Nachfolger Kaiser Josefs setzten diese Verfügungen fort. Mittels Hofkanzlei-Dekretes vom 22. Oktober 1814 wurde bestimmt, daß in hebräischer Sprache oder mit hebräischen oder jüdischen Buchstaben geschriebene „Instrumente“ als ungültig und nichtig angesehen werden sollen und das Hofdekret vom 19. Februar 1846 statuierte, daß Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache ausgestellten Urkunde vorkommen, bloß als Handzeichen anzusehen sind. *)

Judengemeinden. Die Ansiedlungsverhältnisse der Juden in Mähren waren durch ein Patent Kaiser Franz II. vom 15. Februar 1798 systematisch geregelt. Es wurden 52 „Judengemeinden“ geschaffen, meist in Städten, in welchen die Juden bereits lange vorher, zum Teil durch Jahrhunderte, gewohnt hatten und auch bereits ihre religiösen Institutionen (Synagogen, Schulen, Friedhöfe) besaßen, ferner in kleinen Gemeinden in der Nähe größerer Städte, insbesondere um Iglau und Znaim, in welchen sich die Juden bei Vertreibung aus diesen Städten, sowie aus Niederösterreich niedergelassen hatten. Die den Juden zum Wohnsitze zugewiesenen Gassen waren von der Christenstadt gewöhnlich durch sichtbare Zeichen (meist eiserne Reifen, welche in entsprechender Höhe über die Gasse gespannt waren)**) getrennt.

Die Vermehrung der Häuser in den Judenvierteln war streng untersagt, über die bestehenden mußten von den Gemeindevorstehern „Grundbücher“ geführt werden. Die „königlichen“ Städte Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim und Ung.-Hradisch, das deutsche Nordmähren, sowie das an Ungarn angrenzende Kar-

*) Diese beiden Bestimmungen, welche noch jetzt in Kraft stehen, trotzdem die Beschränkungen bezüglich der Gleichberechtigung der Juden bereits vollkommen weggefallen sind, trafen insbesondere hart die jüdische Bevölkerung unserer östlichen Kronländer Galizien und Bukowina, welche zum größten Teil nur hebräisch schreiben konnte.

***) Solche Zeichen finden sich noch heute in manchen Judengemeinden, so in Boskowitz, Straßnitz und Holleschau.

pathengebiet waren den Juden verschlossen. *) Die größte Anzahl von systemisierten Judenfamilien wiesen die Städte Nikolsburg (der Sitz des Landesrabbimates), Proßnitz, Boskowitz und Hollerschau, die kleinste Anzahl Teltsch mit 7 und Puklitz mit 5 Familien auf. Das fürst-erzbischöfliche Lehensgut Kosteletz bei Gaya, in welchem 20 Familienstellen systemisiert waren, hatte überhaupt keine Judenhäuser und im Orte selbst bloß 2 Familien, während die übrigen zerstreut als „fremde Familien auf obrigkeitlichen Bestandhäusern“ wohnten.

Infolge der Beschränkungen betreffend die Eheschließung der Juden und der hiedurch erzeugten Auswanderung der überschüssigen jüdischen Bevölkerung blieb die jüdische Bevölkerung in den mährischen Judengemeinden bis zum Jahre 1848 ziemlich konstant. Sie weist nur eine unbedeutende Steigerung (durchschnittlich 1·7 ‰ jährlich) auf, während im hauptsächlichsten Kommigrationsgebiete der mährischen Juden, in Ober-Ungarn, sich in verhältnismäßig kurzer Zeit viele blühende Judengemeinden entwickelten, deren Angehörige zum größten Teile aus Mähren stammen. **)

Neben den vorerwähnten „systemisierten“ 5400 Familien befanden sich im Lande auch noch die „Überzähligen“, meist jüdische Soldaten, welchen die Ehebewilligung erteilt worden war und „Tolerierte“, welche aus anderen Kronländern mit besonderer behördlicher Genehmigung nach Mähren gekommen waren, um daselbst ein Gewerbe auszuüben. Diese waren jedoch bloß in verhältnismäßig geringer Zahl vorhanden.

In manchen Fällen wurden von der strengen Regel des gebundenen Domizils Ausnahmen gemacht. Einzelnen Familien erteilte nämlich die politische Behörde über spezielles Ansuchen

*) Infolge spezieller Aufenthaltsbewilligungen zählte die Landeshauptstadt Brünn im Jahre 1804 in der inneren Stadt 15, in den Vororten 104 jüdische Einwohner; im Jahre 1848 in der Stadt 27 Juden, in den heute mit der Stadt Brünn vereinigten ehemaligen Vorstädten Kröna, Altbrünn, Neugasse und Obrowitz 418 „Tolerierte“. Auch Iglau und Znaim besaßen im Jahre 1848 bereits eine bescheidene Anzahl jüdischer Familien, bloß Ung.-Hradisch und Olmütz waren von Juden gänzlich unbewohnt.

**) Eine der größten oberungarischen Judengemeinden, Waag-Neustadt, (Vág-Ujhely), ist eine Tochtergemeinde der mähr. Judengemeinde Ung.-Brod.

die Erlaubnis, sich außerhalb der Judengemeinde niederzulassen.*) Diese Juden behielten aber ihre Zuständigkeit in der Heimatgemeinde, und wurden auch bei Besetzung der „Familienstellen“ den dortselbst wohnhaften Juden zugezählt. Diese Aufenthaltsbewilligungen wurden nur zu besonderen Zwecken erteilt: zur Anlage von Fabriken, zum Betriebe von Gewerben, zum (emphyteutischen) Ankauf**) herrschaftlicher Branntweinhäuser, zur Pachtung ärarischer Mauten etc. — Sie erloschen aber sofort nach Wegfall der Voraussetzung. Die Judengemeinden unterstanden, ebenso wie die übrigen Kommunen, der Grundobrigkeit; die Juden in den Munizipalstädten waren in der Regel der obrigkeitlichen Gewalt der benachbarten Grundherrschaft untergeordnet.***) Im allgemeinen besaßen die Judengemeinden die gleichen, kärglich bemessenen autonomen Rechte wie die „christlichen“ Gemeinwesen jener Zeit.

Matrikenführung. Die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister bei den Juden stand laut Patent vom 20. Februar 1784 den Ortsrabbinern oder Religionslehrern (Religionsweisern) zu, welche unter die Kontrolle der katholischen Seelsorger gestellt wurden (Verordnung vom 12. Juni 1794). An die katholischen Ortsgeistlichen waren Abschriften der Matriken (Kontrollmatriken) einzuschicken, so daß sich bei diesen auch das authentische Material über die Standesverhältnisse der ortsansässigen Juden konzentrierte.

Um Differenzen und Ungenauigkeiten zu vermeiden, wurde mit Patent vom 23. Juli 1787 (J. G. S. 698) verfügt, daß die Juden bestimmte Geschlechtsnamen und deutsche Vornamen führen sollten; die bis dahin in der jüdischen Sprache oder nach dem Wohnorte üblichen Benennungen hatten zu entfallen und

*) Tabelle A zeigt an, wie die Juden im Jahre 1848, beziehungsweise mit Schluß des Jahres 1847, unmittelbar vor der formellen Aufhebung der Wohnungsbeschränkungen, zufolge der speziellen Aufenthaltsbewilligungen außerhalb der Judengemeinden verteilt waren.

**) Zur Eingehung von Kauf-, Miet- und Pachtverträgen betreffend Immobilien zwischen Juden und Christen war behördliche Bewilligung erforderlich.

***) Die Juden von Proßnitz unterstanden dem Dominium Plumenau, die von Gewitsch dem Dominium Opatowitz, die von Kostel dem Dominium Lundenburg. In Prerau unterstanden sie teils der Grundobrigkeit, teils dem Munizipium.

die Matriken waren vom 1. Januar 1788 angefangen in deutscher Sprache zu führen.

Die Ortsgeistlichen hatten alljährlich summarische Ausweise an die Bischöfe einzuschicken, und so zeigen die auf Grund dieser Ausweise von den Diözesen herausgegebenen Jahres-schematismen mit ziemlicher Genauigkeit die Seelenanzahl der Katholiken, Akatholiken und Juden der einzelnen Ortschaften an.

Standesevidenz. Staatliche Volkszählungen wurden in Österreich zuerst unter Maria Theresia im Anschlusse an die Einführung der Wehrpflicht (1769) vorgenommen. Diese Zählungen, welche nach militärischen Gesichtspunkten erfolgten, wurden ursprünglich alle drei Jahre, seit dem Jahre 1781 alljährlich durch kreisämtliche Kommissäre vorgenommen. In der Folge wurden mehrere Nachtragsbestimmungen erlassen, so das Konskriptionspatent vom 24. Oktober 1804, welches die Vorschriften über die Zuständigkeit regelte, und das Hofdekret vom 10. Januar 1821, welches über die Konskription der Juden Verordnungen traf. Dieses Dekret verfügte, daß Juden, die an einem Orte ständig toleriert sind (in den Judengemeinden), in diesem Orte zu zählen sind, an Orten jedoch, wo sie nur eine zeitweise Tolerierung genießen (außerhalb der Judengemeinden), in jenem Orte gezählt werden sollen, in welchem sie ihre „Familienstelle“ besitzen (d. h. in der zuständigen Judengemeinde). Die Ergebnisse dieser Zählungen waren jedoch nicht absolut verlässlich.*)

Wie bereits erwähnt, war die Zunahme der jüdischen Bevölkerung Mährens vom Jahre 1830 bis zum Jahre 1848 relativ gering. Die Diözesan-Schematismen für das Jahr 1848 weisen 37.548

*) Die amtlichen Zählungen ergaben für Mähren und Schlesien

im Jahre 1775 . . .	23.382	Juden	im Jahre 1840 . . .	37.316	Juden
„ „ 1801 . . .	27.822	„	„ „ 1843 . . .	38.357	„
„ „ 1830 . . .	32.244	„	„ „ 1846 . . .	40.064	„
„ „ 1834 . . .	32.547	„	„ „ 1850 in Mähren	38.225	„
„ „ 1837 . . .	36.655	„	„ „ 1850 i. Schlesien	2.456	„

Scaris (Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren erlassenen Gesetze und Verordnungen) gibt die Anzahl der mährischen Juden aus dem Jahre 1830 mit 29.462 an. (Tabelle A). Diese Differenz erklärt sich daraus, daß bei Scaris Berechnung die jüdische Bevölkerung Schlesiens, ferner die „Tolerierten“ (116 Familien) und „Überzähligen“ (14 Familien) nicht berücksichtigt wurden.

Juden aus, und zwar: 19.248 in der Diözese Brunn und 18.300 in der Diözese Olmütz. *) Die staatliche Zählung ergab rund 38.000, sohin ungefähr die gleiche Zahl.

Mähr.-jüd. Landesmassafond. Dieses für die Juden Mährens so bedeutungsvolle Institut stammt aus der segensreichen Josefinischen Zeit. Durch ein Hofdekret Kaiser Josefs II. vom 26. Juli 1787 wurde nämlich aus dem Ertrage mehrerer den Juden auferlegten Ausnahmssteuern und Gebühren ein Fond geschaffen,**) welcher „rentlich herabgekommene“ jüdische Gemeinden in Mähren unterstützen sollte. Mit der Kreierung dieses Fondes wurden der Judenschaft Mährens reiche Hilfsquellen zur Erhaltung und Förderung ihres kommunalen Bestandes erschlossen; die Verwendung der Fondserträge erfuhr im Laufe der Jahre eine mannigfache Ausdehnung, so daß der Fond nach mehreren religiös-kulturellen Richtungen hin eine segensreiche Tätigkeit entfaltete. Die Fondsverwaltung bewilligte den Gemeinden nicht nur Unterstützungen zu kommunalen Zwecken, sondern auch zur Errichtung und Erhaltung von Schulen, gewährte Darlehen an „jüdische Familianten“ zur Herstellung und Erweiterung ihrer Häuser, entlohnte aus den Fondserträgen den Landesrabbiner u. a.

Schulwesen. Das Schulwesen unter den Juden in Mähren trug bis zu Kaiser Josefs II. Zeiten einen rein internen religiösen

*) Der Schematismus der Olmützer Erzdiözese weist für das österreichische Gebiet aus	21 060
Juden. Hievon abgerechnet die 8 schlesischen Dekanate mit . . .	1.161
verbleiben für Mähren	<u>19.899</u>

Hiezu kommen die Juden des Pfarrsprengels Fulnek aus dem schlesischen Dekanate Odrau	31
	<u>19.930</u>

Nun hat sich in die Aufstellung des Seelenstandes der Olmützer Diözese insoferne ein Rechenfehler eingeschlichen, als das Dekanat Freiberg mit 1811 jüdische Seelen angeführt erscheint, statt richtig mit bloß 181; es resultiert sohin nach Abzug der Differenz die richtige Anzahl von 18.300 jüdischen Seelen für die Olmützer Diözese.

**) In den Fond hatten zu fließen: Der halbe Gewinn aus der Verpachtung der jüdischen Verzehrungssteuer, die „Familien- und Toleranztaxen“ der fremden, keiner Gemeinde inkorporierten Juden, die Abfahrtsgelder der jüdischen Auswanderer, endlich diverse Strafgeelder. Diese Zuflüsse wurden — bis auf die Strafgeelder — im Jahre 1831 aufgehoben, so daß der Fond seither nur auf das Wachstum aus dem Zinsenerträge angewiesen ist.

Charakter, da bei den jüdischen Schulen die Einwirkung der Geistlichkeit, welcher damals ausschließlich die Jugendbildung anvertraut war, fehlte. Dieses Schulwesen, welches hauptsächlich der Pflege der hebräischen Sprache und des Talmuds diente, stand in Mähren auf einer hohen Stufe.*)

Die Kaiserin Maria Theresia, welche nach Aufhebung des Jesuitenordens das Schulwesen organisierte und in die Staatsverwaltung übernahm, ließ das Schulwesen der Juden gänzlich außeracht. Erst Kaiser Josef, welcher Reformen zugunsten der Juden fast auf allen Zweigen der Verwaltung und Verfassung einführte, ließ auch dem wichtigen Zweige der Jugendbildung seine Fürsorge angedeihen.

Als eine neue Erscheinung fällt in die Josefinische Periode nebst dem Entstehen öffentlicher akatholischer Schulen in Mähren die Errichtung von Elementar- und höheren (Normal-) Schulen in den jüdischen Gemeinden.

In seinem Bestreben, die Juden durch besseren Unterricht, Aufklärung der Jugend und Erschließung der Wissenschaften, Künste und des Handwerkes zu nützlichen Staatsbürgern heranzubilden, verordnete er, daß bei jeder jüdischen Hauptsynagoge des Landes eine eigene normalmäßig eingerichtete Schule auf Kosten der jüdischen Religionsgenossen zu errichten sei, und daß diese Schulen unter derselben Oberaufsicht wie alle übrigen öffentlichen Schulen stehen sollten.

Dieses Zugeständnis der Errichtung jüdischer Schulen war jedoch nicht bloß fakultativ, sondern die Regierung wirkte darauf selbst imperativ ein. Sie verordnete den Judengemeinden, in welchen sich eine Hauptsynagoge befand, Mitglieder aus ihrer Mitte, oder andere Leute, welche in der deutschen Sprache geübt und im Lesen, Schreiben und Rechnen erfahren sein mußten, behufs Bestellung zum Lehramte an die Normalschul-Oberaufseher zu senden, oder wenn sie keine Lehrer ausfindig machen konnten, solche vom Gubernium zu erbitten. Die Gemeinden mußten erklären, wie sie diese Lehrer erhalten und für die sofor-

*) Die bedeutendste hebräisch-jüdische Schule (Jeschiwah) befand sich in Nikolsburg, dem Sitze des Landesrabbinats. Hier erhielten mehrere hervorragende jüdische Gelehrte ihre Elementarbildung. Gute Schulen waren ferner in Boskowitz, Eibenschitz, Ung.-Ostra etc.

tige Herstellung von einem oder bei vielen Kindern von zwei Schulzimmern und die Bestellung eines Lehrers für jedes Zimmer sorgen wollten (Gubernialdekret vom 27. April 1782).

An jenen Orten, wo die Juden keine öffentlichen Schulen hatten, war ihnen gestattet und befohlen, ihre Kinder in die christlichen Normalschulen zu schicken, in welchen sie gleich den christlichen Kindern, ohne Beirung ihrer Religion, in allen Gegenständen unterrichtet werden sollten, bei dem Religionsunterrichte aber aus der Schule zu entlassen waren.

Kaiser Josef stellte sogar mit Patent vom 12. Jänner 1782 der jüdischen Jugend frei, sich den höheren Wissenschaften zuzuwenden und an den inländischen Universitäten die medizinische und juridische Doktorwürde zu erwerben.

Die hochherzigen Anregungen Kaiser Josefs II. fanden jedoch nicht die ungeteilte Zustimmung der österreichischen Judenschaft. Die natürliche Scheu, vom Hergebrachten zu lassen, die Furcht, daß durch die Schulbildung und die teilweise Einbürgerung der Juden die Jugend vom Judentum abgeführt würde und daß die Lehrfächer der Normalschule das Talmudstudium verdrängen werden, hatte einen großen Teil der Rabbiner und die Vertreter des konservativen Elementes gegen Kaiser Josefs reformierende Judengesetze, welche sie als Gewissenszwang empfanden, eingenommen. Allerdings gab es auch einsichtsvolle Männer, insbesondere Hartwig Wessely und die Prager Rabbiner, welche diese Gesetze als Wohltat begrüßten und den Juden auseinandersetzten, daß es ihre religiöse Pflicht sei, sich allgemeine Bildung anzueignen, und daß sie nur auf diese Weise sich dem Elende entwinden können. Selbstverständlich behielten die einsichtigeren Elemente die Oberhand und eroberten sich den Anhang unter den breiten Massen der Judenschaft.

Auch Kaiser Franz II. sorgte für die Ausbildung der jüdischen Jugend, insbesondere auf dem Lande, wo sie nicht immer Gelegenheit hatte, den religiös-moralischen Unterricht in Schulen zu empfangen. Er ließ ein eigenes religiös-moralisches Lehrbuch (Bne Zion) verfassen und schrieb dasselbe nicht nur für alle jüdischen Schulen vor, sondern bestimmte auch, daß keinem Juden die Ehebewilligung und eine Familienstelle erteilt werden sollte, der nicht bei einer, unter gehöriger Kontrolle vorzunehmender

Prüfung den Beweis liefere, von den religiös-moralischen Pflichten und Grundsätzen in dem Maße unterrichtet zu sein, um dieselben auch seinen Kindern weitergeben zu können (Hofkanzleidekrete vom 24. Januar und 14. Februar 1811).

Kaiser Franz war im allgemeinen nicht von Wohlwollen gegen die jüdischen Schulen erfüllt. So verordnete er mittels Allerhöchster Entschliebung vom Jahre 1824, daß die Schulen der Juden von Beiträgen und Unterstützungen aus dem Schulfonds ausgeschlossen seien und von den Judengemeinden allein erhalten werden müssen.

Nichtsdestoweniger machte der Stand des Schulwesens und der Schulunterricht unter den Juden erfreuliche Fortschritte. Im Jahre 1843 gab es in Mähren 34 jüdische Schulen mit 4341 Kindern und außerdem besuchten 2309 jüdische Kinder an Orten, an welchen keine jüdischen Schulen sich befanden, die christlichen Normalschulen.

Die bedeutendsten Schulen waren die mit Industrialschulen und Kinderbewahranstalten verbundenen Hauptschulen in Boskowitz und Nikolsburg. In Boskowitz wirkten 1 Direktor und 9 Lehrer, in Nikolsburg 1 Direktor und 10 Lehrer. Außerdem befand sich eine mit einer Industrialschule und Talmud-Thora-Lehranstalt verbundene Volksschule in Proßnitz.

Die jüdischen Gemeinden Mährens haben auf dem Gebiete des profanen Schulwesens Hervorragendes geleistet. Viele tüchtige Schulmänner haben an den jüdisch-deutschen Normalschulen gewirkt, und die Schüler traten fast durchwegs mit Wissen reich ausgestattet in die höheren Schulen oder ins praktische Leben.*)



*) Aus Mähren stammen u. a. die jüdischen Gelehrten: Dr. Adolf Jellinek, Prediger in Wien (geb. 1820 in Drslawitz bei Ung-Brod, gestorben 1893 in Wien), Dr. David Kaufmann, Professor am Seminar in Budapest, (geb. 1852 in Kojetein, gest. 1899 in Karlsbad), der Orientalist Professor Dr. Moritz Steinschneider, (geb. 1816 in Proßnitz, gest. 1907 in Berlin).

III.

Von der Emanzipation bis zur Einführung der Dezemberverfassung (1848—1867).

Rechtsstellung. Das Jahr 1848 bedeutet nicht nur für die allgemeine Geschichte Österreichs einen wichtigen Markstein, es ist insbesondere für die Juden der Anfang einer neuen Epoche. Das Verfassungspatent vom 25. April 1848 und in dessen Ergänzung das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 R.-G.-Bl. Nr. 151 statuierten die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie volle Glaubensfreiheit und beseitigten die für die Juden noch bestehenden Beschränkungen der politischen und bürgerlichen Rechte, insbesondere hinsichtlich der Freizügigkeit und rücksichtlich des politischen Ehekonsenses. Jede gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft sollte das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung besitzen, ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und ihre Anstalten, Stiftungen und Fonde selbst verwalten.

Diese Errungenschaften überdauerten selbst die reaktionäre Epoche der folgenden Jahre. Durch die kaiserliche EntschlieÙung vom 31. Dezember 1851, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1852 wurde wohl das Verfassungspatent außer Kraft gesetzt, aber die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, die Autonomie der Religionsgenossenschaften und das Recht der Freizügigkeit für die Juden ausdrücklich beibehalten.

Erst die kaiserliche Verordnung vom 2. Oktober 1853, R.-G.-Bl. Nr. 199 setzte „bis zur bevorstehenden definitiven Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten“ die in

jedem Kronlande vor und bis 1. Jänner 1848 bestanden, die Besitzfähigkeit der Juden beschränkenden Vorschriften provisorisch wieder in Wirksamkeit. Dieses Gesetz hatte jedoch keine rückwirkende Kraft, sodaß die Juden ihre damaligen Wohnsitze auch in den ihnen vorher verschlossenen Städten beibehalten durften. Allerdings waren Neuansiedlungen in diesen Orten nicht gestattet.

Die neuerliche Anerkennung des Rechtes der Freizügigkeit erfolgte erst nach dem Zusammenbruche der Reaktion und des Absolutismus auf den italienischen Schlachtfeldern des Jahres 1859. Infolge der damals entstandenen liberalen Strömung wurden mehrere Bestimmungen erlassen, wodurch Rechtsbeschränkungen der Juden entfielen. Mit kaiserlicher Verordnung vom 29. November 1859, R.-G.-Bl. Nr. 217 wurde der politische Ehekonsens und, wie erwähnt, mit Ministerialverordnung vom 13. Januar 1860, R.-G.-Bl. Nr. 15 die Beschränkungen in der Zulassung der Juden zum Gewerbebetriebe und in ihren Wohnrechten aufgehoben; mit kaiserlicher Verordnung vom 6. Januar 1860 R.-G.-Bl. Nr. 9 entfielen die Beschränkungen in der Zeugnisfähigkeit der Juden.

Es wurde ihnen fortab der Aufenthalt auf dem flachen Lande und der Erwerb unbeweglicher Güter für ganz Österreich (mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina) gestattet. /Die definitive Anerkennung erhielten diese freiheitlichen Ideen im Staatsgrundgesetze vom 21. Jänner 1867 R.-G.-Bl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welches im Artikel 4 die Freizügigkeit der Person und des Vermögens und im Artikel 6 das Recht eines jeden Staatsbürgers zum freien Aufenthalte innerhalb des Staatsgebietes statuiert. Dasselbe Gesetz hat auch den einzelnen Religionsgenossenschaften, daher auch den Juden, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze zugestanden. Die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaften blieb einer späteren Zeit vorbehalten.

Politische Judengemeinden. In diese Zeitperiode fällt die für die Geschichte der Juden Mährens wichtige Kreierung der politischen Judengemeinden. Während nämlich die außerhalb Mährens befindlichen Judengemeinden bei Emanzipation der Juden ihre

Selbständigkeit verloren,*) blieben die mährischen Judengemeinden zum größten Teile auch nach Sprengung des Ghetto selbstständige Kommunen. Dies ist dem Umstande zu verdanken, daß die meisten mährischen Judengemeinden infolge ihrer strengen territorialen Abtrennung sowie ihrer rechtlichen Fundierung ihren Angehörigen alle jene öffentlichen Rechte gewährten, wie die übrigen Kommunen, und öffentlich-rechtliche Institutionen, wie Schulen, Stiftungen und kommunale Unternehmungen, besaßen, welche nicht ohne weiters expropriert und der benachbarten Christengemeinde zugewiesen werden konnten. Die Aufhebung des Patrimonialverbandes, welche den Kommunen an Stelle ihrer bisherigen Beschränkungen die freie Verwaltung des Vermögens und der in ihren natürlichen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten, sowie die freie Wahl ihrer Vertretung verschaffte, konnte daher auch an den Judengemeinden nicht spurlos vorbeigehen, zumal im selben Jahre auch die Gleichberechtigung der Juden proklamiert wurde und sohin auch vom konfessionellen Standpunkte kein Hindernis gegen die Anerkennung der Judengemeinden als vollberechtigter Gemeinwesen vorlag.

Die „Judengemeinden“ erlangten sohin gleich den übrigen Kommunen, welche bis dahin unter dem Drucke des patrimonialen Verbandes schmachteten, durch das „provisorische Gemeindegesetz“ vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170 die Autonomie und wurden freie „Ortsgemeinden“, wenn sie ein eigenes geschlossenes Territorium besaßen und die notwendigen Mittel zur Besorgung der Verwaltung aus Eigenem aufbringen konnten. Wo die Kreisbehörden den Abgang dieser Voraussetzungen konstatierten, und wo insbesondere die Judengemeinden keine selbstständigen Katastralgemeinden bildeten, da wurden sie mit den gleichnamigen Christengemeinden zu einer einheitlichen Ortsge-

*) Solche selbständige Judengemeinden bestanden in Galizien und in Prag. Die Prager Judengemeinde (Josefstadt) wurde mittels des Prager Gemeindestatutes vom Jahre 1850 mit den übrigen Prager Stadtteilen vereint; die galizischen Judengemeinden, deren Rechte bereits mit Patent vom 27./5. 1785 verkürzt worden waren, verloren ihre Selbständigkeit definitiv durch das Landgemeindegesez vom 12./8. 1866. Auch die beiden in Ungarn bestandenen Judengemeinden Eisenstadt und Mattersdorf wurden bereits aufgelöst. Mähren ist sohin das einzige Land, welches noch politische Judengemeinden besitzt.

meinde vereinigt.*) Von den 52 Judengemeinden, die, wie erwähnt, durch Patent vom 15. Februar 1789 geschaffen worden waren, wurden in Durchführung dieses „provisorischen Gemeindegesetzes“ 25 politische Judengemeinden gebildet, an 10 Orten blieben die Judengemeinden, trotzdem sie bis dahin selbständige Katastralgemeinden bildeten, bloße Ortsteile mit politischer Unterordnung unter die Christengemeinde, während in den übrigen 17 Orten, hauptsächlich solchen, wo die Judengemeinden keine territorial fixierten Grenzen besaßen, dieselben gänzlich mit den Christengemeinden verschmolzen wurden**) (vgl. Tabelle D).

Nachträglich wurden noch 2 selbständige Judengemeinden kreiert,***) sodaß ihre Zahl nunmehr 27 beträgt. Unter diesen sind jedoch bloß zwei (Boskowitz und Holleschau) selbständige Katastralgemeinden.

Die freiheitlichen Institutionen auf dem Gebiete der Gemeindeautonomie wurden wohl durch die Reaktion der folgenden Jahre außer Kraft gesetzt, und insbesondere das Allerhöchste Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851 inaugurierte die Rückkehr zum System der Abhängigkeit der Gemeinde von der Staatsgewalt. In diesem Sinne erließ auch das Gemeindegesetz vom 24. April 1859, dessen kommunalrechtliche Bestimmungen jedoch niemals zur Ausführung gelangten. Erst mit Heranbrechen der konstitutionellen Aera in den 60er Jahren traf man wiederum Bestimmungen, welche auf das provisorische Gemeindegesetz vom Jahre 1849 zurückgreifen. Dieser Epoche entstammen das Reichsgemeinde-Gesetz vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, sowie

*) Die einzigen mährischen Judengemeinden, welche eine freiwillige Vereinigung mit der Christengemeinde eingingen, trotzdem die Notwendigkeit hiezu nicht vorlag, waren Butschowitz und Groß-Meseritsch. In der letzteren Gemeinde erfolgte dies unter dem Eindrucke einer durch das Abhandenommen einer Monstranz hervorgerufenen Panik.

***) Nicht zu billigen ist der Vorgang der Israelitengemeinde Pohrlitz, welche ihren offiziellen Titel in „II. Stadtgemeinde Pohrlitz“ umwandelte.

****) Von den auf die vorangeführte Weise vereinigten Judengemeinden wurden Mißnitz und Schaffa mit Gesetz vom 18. Jänner 1867 Nr. 6 L.-G.-Bl. wieder von den gleichnamigen Christenstädten getrennt und zu selbständigen Gemeinden erhoben. Die Judengemeinde Kromau blieb mit der Stadtgemeinde vereinigt, trotzdem im Jahre 1869 andere, im Jahre 1849 gleichfalls mit der Stadtgemeinde vereinigte Ortsgemeinden von derselben getrennt wurden.

die einzelnen Landesgesetze (für Mähren vom 15. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 4), welche den Gemeinden abermals ihre Selbständigkeit und territoriale Integrität wiedergaben. Durch das den Juden gleichzeitig verliehene Recht der Freizügigkeit wurden jedoch die Judengemeinden in ihrem Bestande stark tangiert. Während früher die Anzahl der jüdischen Familien in den 52 Orten, in denen sie ansäßig waren, wohl nicht vermehrt, aber auch nicht vermindert wurde, verließen jetzt viele Familien, insbesondere die jüngeren und tatkräftigeren Elemente, dauernd die engen Judenstädte, woselbst meist nur der ärmere Teil der Bevölkerung zurückblieb. Durch das Abströmen so vieler Steuerkräfte erlitten die meisten Judengemeinden auch beträchtliche Einbuße in ihrer Finanzkraft, namentlich die kleineren, deren Entstehung seit der Vertreibung der Juden aus den „königlichen“ Städten datiert.

Kultuswesen. Die Besorgung der kulturellen Angelegenheiten blieb den Judengemeinden auch weiterhin überlassen, trotzdem diese zu politischen umgewandelt wurden und trotzdem durch die Verleihung der Freizügigkeit an die Juden sich einerseits ein Teil derselben außerhalb der Judengemeinden begab, andererseits viele christliche Inwohner die von den Judenfamilien zurückgelassenen Wohnungen bezogen. Trotzdem sohin die lokalen Grenzen für den politischen und kulturellen Wirkungskreis der Judengemeinden nicht mehr wie bisher zusammenfielen, wurde dennoch kein eigenes Organ zur Besorgung der kulturellen Angelegenheiten bestellt, sondern der Vorstand der politischen Judengemeinde hatte gemeinsam mit dem Ortsrabbinat für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Gemeindeangehörigen, und zwar sowohl jener innerhalb der Judenstadt als auch außerhalb der Grenzen derselben, Sorge zu tragen. Nach außen hin mußte freilich diese Scheidung der Agenden erkenntlich gemacht werden, und die alten Judengemeinden, welche bisher die politische und kulturelle Agenda gleichmäßig in ihrem Wirkungskreise besorgten, hatten nunmehr als „politische Judengemeinden“ die politische, als „Kultusgemeinden“ die kulturelle Agenda zu besorgen.*) Es

*) Welcher Art die kulturellen Agenden der Gemeinden waren, ist aus der Analogie des galizischen Landesgemeindeggesetzes vom 12. August 1866 zu ersehen, welche nachstehende Agenden anführt:

war schon bereits zu dieser Zeit die Initiative gelegt worden zur späteren vollkommenen Scheidung dieser beiden Begriffe.

Die Juden Mährens hatten aber, von dem Rechte der Freizügigkeit in ausgiebiger Weise Gebrauch machend, sich auch vielfach in größerer Anzahl in Orten niedergelassen, welche ihnen früher verschlossen waren und an denen sich bis dahin keine jüdischen Gemeinwesen befanden. Da sie nun das Bedürfnis empfanden, an diesen Orten, insoweit sie daselbst in größerer Zahl wohnten, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere den Gottesdienst zu verrichten und ihre Kinder in der Religion und der hebräischen Sprache erziehen zu lassen, gründeten sie daselbst Kultusverbände, welchen die Erfüllung der vorgedachten Aufgaben oblag. Obwohl nun die betreffs der Juden geltenden Vorschriften für die Neubildung von Kultusgemeinden keine Vorsorge getroffen hatten und der gesetzlich fixierte Bestand von 52 mährischen Judengemeinden deren weiteren Entwicklung geradezu ein Hemmnis in den Weg legte, drängte doch die Macht der Verhältnisse dazu, daß sich die Verwaltungsbehörden über diese Schwierigkeiten hinwegsetzen und die Entstehung dieser Kultusverbände zuließen.*) Die rechtliche Basis und Stellung derselben war freilich eine schwankende. Sie wurden wohl als religionsgenossenschaftliche Korporationen gebildet und nach den für die eigentlichen Kultusgemeinden bestehenden Normen behandelt, sie waren jedoch den schon früher bestandenen Gemeinden nicht in allen Beziehungen gleichgestellt. Ein praktisch sehr wichtiger

-
- a) Die Angelegenheiten der Bethäuser, der Friedhöfe, die Angelegenheiten des Kultus, die Bestellung der Rabbiner, Prediger, Religionslehrer und Religionsdiener.
 - b) Die Angelegenheiten der für Israeliten oder für Zwecke, an welchen bloß Israeliten teilnehmen, bestimmten Anstalten, Stiftungen, Stipendien und andere Fonde.
 - c) Die Angelegenheiten des, ein ausschließliches Eigentum der israelitischen Bevölkerung bildenden oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten, oder auch in deren ausschließlichen Benützung stehenden Vermögens.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese für die galizischen Juden geltenden Bestimmungen auch auf Mähren Anwendung fanden.

*) Solche Kultusverbände wurden in Brünn (1852) und Olmütz (1865) gegründet.

Unterschied machte sich insbesondere in der Richtung geltend, daß rücksichtlich der alten Kultusgemeinden eine zwangsweise Gemeindezugehörigkeit aller in dem betreffenden Gebiete wohnhaften Juden bestand, während die Mitgliedschaft zu den neuen Verbänden von dem freiwilligen Beitritte abhängig war. Auch die Verpflichtung zur Beitragsleistung für Kultuserfordernisse, zur Erhaltung der gottesdienstlichen Anstalten etc. war keine obligatorische. Die Verbände konnten wohl Rabbiner bestellen, allein diesen stand nicht das Recht der Matrikenführung zu. *) In Personalangelegenheiten hatten sich die Vereinsmitglieder an ihre heimatlichen Judengemeinden zu wenden.

Matrikenführung. Kurz vor der Emanzipation der Juden wurde die Führung der jüdischen Matriken in Mähren einer gesetzlichen Regelung unterzogen. Das Gubernial-Zirkular vom 28. Mai 1846, Z. 14.585 verfügte, daß die Kreisämter auf jedem Dominium Bezirke zu bestimmen haben, für welche jüdische Matrikenführer zu ernennen und zu beedigen sind. Die Matrikenführung sollte nur solchen Personen übertragen werden, welche mit den Verhältnissen ihrer Glaubensgenossen vollkommen vertraut und als „rechtschaffene, wahrheitsliebende und aufgeklärte“ Männer bekannt waren; insbesondere war diese Tätigkeit in erster Linie den Ortsrabbinern, sodann Schullehrern, Religionsweisern, Schulsängern, bezw. wenn keine dieser Personen vorhanden waren, „einem hiezu tauglichen Hausvater“ anzuvertrauen. Die Ernennung erfolgte durch das Kreisamt nach Einholung eines Gutachtens des dem betreffenden Orte vorgesetzten Dominiums oder Magistrates und des Ortsseelsorgers. Die durch Verordnung vom 12. Juni 1794 angeordnete Kontrolle der Matriken durch den letzteren wurde ausdrücklich aufrechterhalten, für die Führung der Matriken selbst wurden Instruktionen erteilt.

Soziale Verhältnisse. Ein flüchtiger Blick auf die Tabelle A lehrt, daß die Juden vom Rechte der Freizügigkeit im reichen Maße Gebrauch machten. Kaum hatten sich ihnen die Tore der

*) Der einzige Kultusverein, dem (mit Statthaltereikundmachung vom 1. Oktober 1877 Nr. 36 L.-G.-B.) das Recht der Matrikenführung eingeräumt wurde, war der Kultusverband Olmütz, vgl. S. 45. Die Kultusvereine Brünn, Iglau, Znaim und Mähr.-Ostrau waren damals bereits zu Kultusgemeinden erhoben worden.

engen Judenstadt geöffnet, die ihnen nur geringe Möglichkeit allgemeiner wirtschaftlicher Betätigung bot und nur ungemein dürftige Lebensverhältnisse gestattete, verbreiteten sie sich je nach ihrer Neigung in die Städte und auf das flache Land. Insbesondere jene Städte wurden von den Juden aufgesucht, in welchen Handel und Industrie blühte, und welche zufolge ihrer kommerziellen und technischen Einrichtungen, sowie als Knotenpunkte von Verkehrsstrecken und später von Eisenbahnen eine steigende Entwicklung versprachen. Je größer die Stadt, desto größer war der Zuzug der Juden in dieselbe. Es kann aber auch nicht geleugnet werden, daß die Juden selbst in hohem Maße zur industriellen und kommerziellen Hebung ihrer Wohnorte beigetragen haben.*) Auf dem Lande waren hauptsächlich der Handel in seinen verschiedenen Formen und das Gast- und Schankgewerbe die Berufe der jüdischen Bewohner. Denn diese Berufe durften sie bereits vor der Emanzipation ausüben, sie waren daher mit ihnen vertraut, wogegen die Landwirtschaft ihnen fast vollständig verschlossen war, zumal die autochthone Bevölkerung eifersüchtig über jede Spanne Boden wachte, und dieselbe nicht durch Verkauf „entfremden“ lassen wollte.

Ein großer Teil der Juden wandte sich auch den freien Berufen zu.

Standesevidenz. In diesem Zeitraume begann die Staatsverwaltung bereits, die bis dahin unvollständigen statistischen Erhebungen den Grundsätzen der Wissenschaften anzupassen, und die gesammelten Erfahrungen zu einer systematischen und verlässlichen Volkszählung zu verwerten. Die kaiserliche Verordnung vom 23. März 1857, R.-G.-Bl. Nr. 67 verfügte, daß in diesem Jahre, sowie in allen folgenden 6 Jahren Volkszählungen nach dem jeweiligen Stande vom 31. Oktober zu erfolgen haben. Die erste offizielle staatliche Volkszählung fand am 31. Oktober 1857 statt; ihre Ergebnisse wurden vom Ministerium des Innern veröffentlicht.**)

Nach diesen Erhebungen befanden sich im Jahre

*) Mit Ministerial-Verordnung vom 13. Jänner 1860 R.-G.-B. Nr. 15 wurden alle Beschränkungen in der Zulassung der Juden zum Gewerbebetriebe aufgehoben.

**) „Bevölkerung und Viehstand Mährens“, k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei 1859.

1857 in Mähren 41.529 Juden, während die Schematismen der beiden mährischen Diözesen 42.611 Juden, sohin um 1100 mehr, aufweisen. Diese Differenz ist hauptsächlich durch die verschiedenen Angaben über die Anzahl der jüdischen Bevölkerung in Brünn entstanden. Während nämlich die übrigen Bezirke nur kleinere unvermeidliche Verschiedenheiten bald nach oben, bald nach unten aufweisen,*) besteht eine große Differenz bezüglich der Landeshauptstadt Brünn, für welche die staatliche Volkszählung 215 jüdische Einwohner, der Diözesan-Schematismus hingegen 1262 (198 für die Stadt und 1064 für die Vorstädte) angibt.**)

Da jedoch die Ergebnisse der staatlichen Volkszählung nur nach Bezirken veröffentlicht sind, nicht auch nach den einzelnen Gemeinden, haben bei der tabellarischen Zusammenstellung für das Jahr 1857 die Diözesan-Schematismen als Grundlage gedient. Dies konnte umso eher erfolgen, als sie (außer wie erwähnt, bei Brünn) nur unbedeutend von den staatlichen Ergebnissen abweichen und die von den Seelsorgern bezüglich der Bevölkerung ihres Pfarrsprengels angeführten Daten verlässlicher erscheinen, als die den staatlichen Daten vom Jahre 1857 zugrundeliegenden Quellen. Diese Angaben stammen nämlich von den Gemeindevorstehern, welche in damaliger Zeit zumeist des Lesens und Schreibens noch wenig kundig waren; von den Behörden hingegen, welche nicht an Ort und Stelle wohnten, konnte nicht leicht die Richtigkeit der ihnen gemachten Angaben überprüft werden.***)

*) Im allgemeinen sind in den kirchlichen Aufzeichnungen mehr Juden in den einzelnen Bezirken angeführt, weniger Juden erscheinen bloß in den Bezirken Seelowitz, Wischau, Tischnowitz und Straßnitz.

**) Diese Differenz dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die staatliche Volkszählung bloß die Mitglieder der damals in Brünn bestehenden Boskowitzter und Nikolsburger Gebetvereine anführte. Die Brünnner Vorstädte sind nicht, wie man vielleicht vermuten könnte, bei der staatlichen Volkszählung im Landbezirke Brünn eingereicht, denn dieser zählt nach dem staatlichen Ausweise 95, nach dem kirchlichen 186 jüdische Einwohner.

***) Daß die kirchlichen Publikationen verlässlicher sind, beweist auch der Umstand, daß sie in manchen Bezirken Juden anführen, wo die staatlichen Ausweise eine jüdische Bevölkerung überhaupt nicht verzeichnen, wie in Namiest, Sternberg, Liebau. Es besteht gewiß keine Veranlassung anzu-

IV.

Das Zeitalter der Dezemberverfassung (seit 1867).

Politische Judengemeinden. Diese Zeitperiode weist keine gesetzlichen Beschränkungen der Juden mehr auf. Die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Gleichberechtigung blieb theoretisch in Kraft, wenn sie auch in ihrer praktischen Durchführung zu wünschen übrig ließ. Hingegen bildeten die politischen Judengemeinden des öfteren den Gegenstand der Gesetzgebung und der politischen Judikatur.

Mit der Einführung der Konstitution wurden die einzelnen Gemeinden sowohl für die Landtags- als auch für die Reichsratswahlen in Städte und Landgemeinden eingeteilt und je nach ihrer Einteilung in Wahlbezirke vereinigt.

In den Wahlordnungen wurde nämlich namentlich angeführt, welche Orte in der Städtekurie wahlberechtigt sind, während alle übrigen Orte in der Kurie der Landgemeinden ihr Wahlrecht auszuüben hatten.

In der Landtagswahlordnung vom Jahre 1861 wurde nun keine einzige der politischen Judengemeinden namentlich be-

nehmen, daß die jüdischen Inwohner in den genannten Bezirken von der Ortsgeistlichkeit als anwesend angeführt worden wären, wenn sie nicht tatsächlich im Orte ihren Wohnsitz gehabt hätten. Der einzige Gerichtsbezirk, in welchem auch nach den kirchlichen Angaben gar keine Juden wohnten, war Schildberg. Auch bezüglich der Landeshauptstadt Brünn ist die Angabe des Diözesan-Schematismus glaubwürdiger, denn Brünn mit Vororten besaß bereits 1848 (eigentlich Ende 1847) vor der gesetzlichen Proklamierung der Freizügigkeit, 445 jüdische Einwohner, und es ist wohl kaum anzunehmen, daß in diesem Zentrum des Handels, der Industrie und dem Sitze der Landesbehörden die jüdische Bevölkerung nach Erlangung der Freizügigkeit um mehr als die Hälfte abgenommen hätte. Hingegen haben die kirchlichen Angaben, welche ein Zunehmen von zirka 800 Seelen konstatieren, alle Wahrscheinlichkeit für sich.

zeichnet und erst mit Nachtragsgesetz vom 26. November 1871 die Judengemeinde Trebitsch ausdrücklich in die Städtekurie einbezogen.*)

In der Reichsratswahlordnung vom Jahre 1873 und dem Nachtragsgesetze vom Jahre 1896 erscheint gleichfalls bloß die Judenstadt Trebitsch und die Israelitengemeinde Meseritsch in der Städtekurie ausdrücklich angeführt, trotzdem eine Israelitengemeinde Meseritsch politisch im Jahre 1873 nicht mehr bestanden hat. Infolgedessen entstanden divergierende Ansichten darüber, ob die übrigen Judengemeinden in der Kurie der Städte oder in der Kurie der Landgemeinden ihr Wahlrecht auszuüben hatten.

Da bei Einführung der Landtagswahlordnung das zentralistische Ministerium Schmerling ein Interesse daran hatte, die Landtage und den Reichsrat womöglich deutsch zu erhalten, wurde im administrativen Wege die Landtagswahlordnung dahin gedeutet, daß die Judengemeinden das Wahlrecht in derselben Kurie ausüben sollten, wie die gleichnamigen Christengemeinden, nämlich in der Städtekurie. Es wurde hiebei die Einteilung gewöhnlich so getroffen, daß einige deutsche Städte mit Hilfe der Judengemeinden die tschechischen Städte innerhalb derselben Wahlgruppe majorisierten. Denn die Juden wählten, insbesondere zu Beginn der parlamentarischen Epoche, zumeist den deutschen Kandidaten, weil die Verwaltungsbehörden dies wünschten und weil sie glaubten, hiebei im Sinne der Tradition zu handeln, da sie, wie erwähnt, aus Deutschland nach den Ländern der böhmischen Krone eingewandert, die deutsche Sprache als Umgangssprache mitbrachten und behielten.

Der Umstand nun, daß die Judengemeinden bei diesen Wahlen, speziell zu Beginn der parlamentarischen Epoche, in national umstrittenen Wahlbezirken öfters zugunsten der deutschen Kandidaten den Ausschlag gaben, war gegen das politische

*) Die Judengemeinde Trebitsch wurde im Gegensatze zu den übrigen Judengemeinden deswegen ausdrücklich in der Städtekurie angeführt, weil sie im Gegensatze zu den übrigen Judengemeinden eine von der Christenstadt territorial (durch den Jihlava-Fluß) abgesonderte Landgemeinde bildete, und bis dahin im Wahlbezirke der dortigen Landgemeinden ihr Wahlrecht ausgeübt hatte.

Interesse der tschechischen Parteien. Sie trachteten daher, die Judengemeinden aus der Städtekurie, in welcher ihnen eine dirimierende Rolle zustand, auszuschneiden und in die Landgemeindenkurie einzureihen, wo sie bei der überwältigenden Anzahl der übrigen Wähler nur einen unbedeutenden Faktor bilden konnten.

Es wurden von tschechischer Seite gegen viele Wahlen Rekurse eingebracht, in welchen darauf hingewiesen wurde, daß den Judengemeinden kein Wahlrecht in der Städtekurie zustehe, da sie nicht unter den daselbst wahlberechtigten Orten ausdrücklich angeführt sind, und im Instanzenzuge gingen diese Beschwerden bis an den Verwaltungsgerichtshof.

Die Entscheidungen desselben lauteten jedoch fast durchwegs zu Gunsten der Judengemeinden. Besonders die Entscheidung vom 5. Juli 1906 in Angelegenheit der Judengemeinde Austerlitz sprach präzise die Wahlberechtigung dieser Gemeinde in der Städtekurie aus, und schaffte hiedurch auch für die anderen Judengemeinden ein bedeutungsvolles Präjudiz, wenn auch nur mehr von theoretischer Bedeutung. Denn in der neuen mährischen Landtagswahlordnung vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1906, sowie in der neuen Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 17 sind 22 von 27 Judengemeinden in die Kurie der Städte eingereiht, und ist sohin diese Frage nun auch gesetzlich zu Gunsten der Judengemeinden entschieden.

Noch eine weitere wichtige Frage wurde bei Einbringung von Wahlprotesten aufgerollt, nämlich der Rechtsbestand der politischen Judengemeinden. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei manchen dieser Gemeinden die Voraussetzung für den Bestand der politischen Gemeinden, die territoriale Begrenzung, nicht vorliege, und daher der Bestand dieser Gemeinden ein illegaler sei.

Mit Rücksicht darauf wurde die mährische Statthalterei vom Ministerium des Innern mittels Erlasses vom 15. Mai 1880 aufgefordert, die erforderlichen Schritte zu einer tunlichst freiwilligen Vereinigung der politischen Judengemeinden mit den gleichnamigen Christenstädten einzuleiten. Die Statthalterei beauftragte die Bezirkshauptmannschaften mit der Vornahme der Verhandlungen, diese stießen jedoch auf große Schwierigkeiten, so-

wohl seitens der Juden-, als der Christengemeinden, sodaß die Durchführung des Projektes scheiterte.

Die Frage des Rechtsbestandes der Judengemeinden blieb strittig, bis das vorzitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes auch diese Frage zu Gunsten der Judengemeinden entschied.

Der Verwaltungsgerichtshof erklärte den Rechtsbestand der Judengemeinde Austerlitz (und dadurch wohl der mährischen Judengemeinden überhaupt) für gegeben und begründete diese seine Rechtsanschauung ungefähr folgendermaßen:

„Der Einwand, daß die Judengemeinde Austerlitz von rechtswegen keine selbständige Orts-, beziehungsweise Steuergemeinde ist, vermag an der Sache nichts zu ändern; denn nach § 1 der Gemeindeordnung für die Markgrafschaft Mähren vom 15. März 1864 haben die zur Zeit der Erlassung dieser Gemeindeordnung bestehenden Ortsgemeinden als solche fortzubestehen, solange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Änderung eintritt. Eine solche Änderung ist nicht erfolgt, vielmehr ist dokumentarisch dargetan, daß die Judengemeinde Austerlitz als selbstständige Ortsgemeinde bereits vor dem Jahre 1864 (der Schaffung der mährischen Gemeindeordnung) bestanden hat, daß sie durch die Gemeindeordnung als politische Ortsgemeinde in Geltung belassen und auch durch die neue Landtagswahlordnung vom 27. November 1905 von Gesetzeswegen anerkannt wurde. Ob dieser Bestand der Vorschrift der territorialen Abgrenzung (§ 1 der provisorischen Gemeindeordnung vom 17. März 1849) entspricht, ist belanglos, da der tatsächliche Bestand der betreffenden Judengemeinde maßgebend ist.“

Kultusgemeinden. In dieser Epoche wurden auch „die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft“ einer gesetzlichen Regelung unterzogen. Diese Regelung erwies sich als unausweichlich, denn mit den alten Judengemeinden, welche bisher für die religiösen Bedürfnisse der Judenschaft gesorgt hatten, war eine immer größere Wandlung vor sich gegangen. Sie besaßen nicht mehr den ursprünglichen, rein konfessionellen Charakter, weil viele jüdische Familien, wie erwähnt, nach Erlangung der Freizügigkeit, ihre Heimatsgemeinden verlassen hatten,

wogegen sich eine immer wachsende Anzahl christlicher Inwohner in den Judengemeinden ansiedelte.

Es war keine seltene Erscheinung, daß gewisse Gemeinden in größerer Zahl Angehörige außerhalb des Heimatsortes besaßen, als in demselben. Diese Verhältnisse konnten auf die Dauer den Interessen und Bedürfnissen einer staatlich anerkannten Konfession, welche ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten sollte, nicht entsprechen.

Dazu kam noch, daß diese Gemeinden größtenteils politische Gemeinden geworden waren, und als solche natürlich die politischen Agenden besorgen mußten, sohin nicht mehr geeignet waren, für den jüdischen Teil der Bevölkerung auch in kultureller Beziehung zu sorgen.

Dieser Mangel einer eigenen Institution für die religiösen Bedürfnisse zeitigte vielfache Übelstände und machte eine gesetzliche Regelung der Kultusangelegenheiten umso dringender, als die staatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft auf einer Reihe gesetzlicher Anordnungen beruhte, welche ihrem Ursprunge nach zumeist in das vorige Jahrhundert zurückgriffen.

Während des langen inzwischen liegenden Zeitraumes hatten sich auf sämtlichen Gebieten des öffentlichen Lebens so durchgreifende Wandlungen vollzogen, daß sie an und für sich — auch ohne direktes Eingreifen der Gesetzgebung — die rechtliche Stellung der Juden beeinflussen mußten. Die ältere Gesetzgebung und die sich derselben anschließende Reformaktion hatte sich mit der Judenfrage in einer zweifachen Richtung zu beschäftigen: einerseits war die individuelle und staatsbürgerliche Rechtssphäre der Juden, andererseits ihre religionsgenossenschaftliche Stellung zu begrenzen. Für die unter den ersteren Gesichtspunkt fallenden Probleme, welche früher als der bei weitem schwierigere und wichtigere Teil der Judenfrage aufgefaßt und in den Vordergrund der Erörterungen gestellt wurden, ergab sich eine radikale Lösung bei der Neugestaltung der öffentlichen Religionsverhältnisse, insbesondere in den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die allgemeinen Rechte der österreichischen Staatsbürger. Die Rechte und Pflichten der Staatsbürger waren hiemit unabhängig vom konfessionellen Unter-

schiede festgestellt; spezifisch jüdische Rechtsverhältnisse kommen seither für den staatlichen Bereich nur insoferne in Betracht, als es sich um die Stellung der jüdischen Religionsgenossenschaft als solche handelt.

Auch innerhalb des in solcher Weise abgegrenzten Gebietes mußte jedoch die Umgestaltung des öffentlichen Rechtes ihre Rückwirkung üben; die bloß negative Funktion der Gesetzgebung konnte hier keineswegs genügen. Die in die Verfassung aufgenommenen allgemeinen Grundsätze hatten nur die Richtung einer neuen Ordnung gewiesen, vermochten aber nicht, letztere selbst zu ersetzen. Nach wie vor bedurfte das Verhältnis des Staates zu den Religionsgenossenschaften einer positiv-rechtlichen Regelung, welche selbstverständlich den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes angepaßt werden mußte. Hinsichtlich der jüdischen Religionsgenossenschaft war eine derartige Regelung bis dahin nicht erfolgt, obschon dieselbe eben in dieser Richtung sich als dringend notwendig erwies. Es stellten sich der Anwendung der alten Judenordnungen gewichtige Schwierigkeiten entgegen, da dieselben auf die Gemeindeverfassung, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Schuleinrichtungen, das Steuerwesen, also auf Verhältnisse Bezug nahmen, welche seither eine völlige Umgestaltung erfahren haben; andere Schwierigkeiten ergaben sich als Folge der schon ursprünglich den Judengesetzen anhaftenden Lücken und Mängel. Hiezu kam noch der Umstand, daß in einzelnen Gebietsteilen unsrer Reichshälfte die Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft einer gesetzlichen Regelung überhaupt ermangelten. Die Regelung der jüdischen Kultusverhältnisse hatte sich nämlich partikularrechtlich derart entwickelt, daß für einzelne Provinzen oder Teile derselben besondere Judenordnungen zur Geltung gelangten. Nun gab es aber Territorien, in welchen nach dem früheren Stande der Gesetzgebung eine Ansiedlung der Juden gar nicht oder nur in einem sehr beschränkten Maße gestattet war, für welche somit auch eine besondere Regelung der Judensachen keine Bedeutung gehabt hätte. Der Mangel einer solchen machte sich aber sofort geltend, als nach dem Wegfalle aller Beschränkungen der Ansiedlungsfreiheit und Freizügigkeit die jüdische Bevölkerung sich auch in den derselben bisher verschlossenen Gebieten in dem Maße aus-

breitete, daß sie auch als religiöse Gemeinschaft in Betracht kommen mußte.

Angesichts so unbefriedigender Zustände war die Staatsverwaltung bemüssigt, den im Gesetze vorhandenen oder durch die spätere Entwicklung geschaffenen Lücken und Umzukömmlichkeiten durch Verordnungen und Einzelverfügungen nach Tunlichkeit abzuhefen. Aber an sich unzulänglich, konnte dieser Vorgang einen Ersatz für die mangelnde gesetzliche Regelung umso weniger bieten, seit die Ausbildung der Staatsverfassung die Scheidung zwischen Gesetzgebung und Verordnungsgewalt zu klarerem Bewußtsein brachte und die Exekutive bei Beurteilung der Grenzen ihrer Machtbefugnisse einen strengeren Maßstab anzulegen begann.*)

So trat denn immer dringender an die Regierung die Aufgabe heran, eine gesetzliche Neuregelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft in verfassungsmäßigem Wege in Anregung zu bringen. Sie sah sich in diesem Vorhaben bestärkt durch zahlreiche Petitionen der beteiligten Kreise, insbesondere aus Böhmen, Mähren und Galizien, welche die in den jüdischen Kultusverhältnissen herrschenden Mißstände in grellen Farben schilderten und die Regierung um Abhilfe angingen. Eine erhöhte Bedeutung erhielten diese Kundgebungen durch wiederholte Resolutionen des böhmischen Landtages, welche die Regierung zur Regelung der jüdischen Kultusverhältnisse in legislativem Wege aufforderten.

Diese Mißstände veranlaßten insbesondere auch das Kuratorium des mähr.-jüd. Landesmassafondes, am 20. April 1874 eine Denkschrift an die Statthalterei zu richten, in welcher die tristen Zustände des mähr.-jüd. Gemeindewesens geschildert, die Ursachen dieser Übelstände auseinandergesetzt und das Ersuchen gestellt wurde, im Wege der Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen. In Erledigung dieses Ansuchens erließ die Statthalterei eine Kundmachung vom 29. Oktober 1876, L.-G.-Bl. Nr. 32, mittels welcher Mähren provisorisch in 54 Kultusgemeindebezirke eingeteilt wurde;***) denn die Übelstände waren so kraß, daß auf eine gesetzliche Regelung nicht gewartet werden konnte.

*) Auszug aus den Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. X. Session.

**) Alle alten Judengemeinden bis auf zwei, (das nur mehr von zwei Juden bewohnte Dorf Kosteletz bei Gaya und die in schlesischer Verwaltung

Erst das ans Ruder gelangte feudale Ministerium Taaffe legte im Jahre 1880 dem Reichsrat den Entwurf eines Gesetzes vor, welches die politischen Agenden der Judengemeinden gänzlich von den kulturellen trennen und für letztere eine selbständige Institution ins Leben rufen sollte. Aber es verstrichen trotzdem noch mehrere Jahre, bevor der Gesetzentwurf durchberaten wurde, und erst zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus den Jahren 1884 und 1886, welche aussprachen, das den Kultusvereinen ein Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder nicht zustehe und welche hiedurch die Unhaltbarkeit der damaligen Zustände kraß beleuchteten, gaben den Anstoß zur endlichen gesetzlichen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft; am 21. März 1890 erhielt das diesbezügliche Gesetz die kaiserliche Sanktion.

Hiedurch wurde die politische Agenda definitiv von der kulturellen getrennt und die Judengemeinden Mährens, welche bis zum Jahre 1848, beziehungsweise 1864 hauptsächlich kulturelle und nur in dem geringen, ihnen durch die damaligen Verhältnisse zugewiesenen Maße politische Agenden versahen, und denen sodann beiderlei Agenden gemeinsam ohne entsprechende äußere Scheidung und oft auch ohne abgesonderte Repräsentanten zustanden, übten vom 1. Jänner 1892 an, an welchem Tage das neue Gesetz in Kraft trat, bloß politische Agenden aus.

Ihr Erbe auf kulturellem Gebiete hatten die neukreierten „Kultusgemeinden“ angetreten.

Die definitive Regelung der „äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft“*) erfolgte sohin mit Gesetz vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, die definitive Einteilung der Kultussprengel für Mähren mit der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1891, L.-G.-Bl. Nr. 45. Durch diese Verordnung

befindliche, sohin nicht weiter in Betracht kommende Stadt Hotzenplotz) wurden Sitze von Kultusgemeinden, ferner vier Städte (Brünn, Iglau, Znaim und Mähr.-Ostrau), in welchen sich Juden erst nach dem Jahre 1848 in größerer Anzahl niedergelassen hatten.

*) Während die ältere österreichische Gesetzgebung und insbesondere das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die Bezeichnung „Jude“ gebraucht, wurde bei diesem Gesetze nach der neueren Terminologie das Wort „Israelite, israelitisch“ gewählt.

wurden die heute bestehenden (50) Kultusgemeinden ins Leben gerufen, Institutionen zur „Befriedigung der religiösen Bedürfnisse und zur Erhaltung und Förderung der durch diesen Zweck gebotenen Anstalten.“ In ihren Wirkungskreis gehört alles, was durch die Bedürfnisse des religiösen Lebens nach allen Richtungen desselben geboten erscheint: die Veranstaltung und Überwachung des öffentlichen Gottesdienstes, die unmittelbare Leitung oder Beaufsichtigung der die rituellen Gebote und Gebräuche betreffenden Funktionen (Beschneidung, Trauung, Leichenbestattung u. dgl.), die Erhaltung und Förderung der nach den religiösen Satzungen erforderlichen Anstalten, mit einem Worte, die Befriedigung aller religiösen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder. Jede dieser Kultusgemeinden umfaßt ein örtlich begrenztes Gebiet, innerhalb dessen ihr ein jeder Jude, welcher daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz hat, angehören muß. Diese Verpflichtung trifft selbst die im Territorium der Kultusgemeinde wohnhaften Angehörigen auswärtiger Staaten.

Die Organisation der Kultusgemeinden wurde der autonomen statutarischen Regelung überlassen. Nur soviel wurde bestimmt, daß zur Verwaltung der Angelegenheiten der Kultusgemeinde ein Vorstand zu wählen ist, welcher die Gemeinde nach außen vertritt und in der Regel zur Durchführung aller jener Agenden befugt ist, welche bei anderen Religionsgenossenschaften zumeist den betreffenden Seelsorgern zugewiesen sind. Die Einrichtung des Vorstandes sowie auch die Frage, ob und welche Vertretung sonst in der Kultusgemeinde zu bestehen habe, wurde der statutenmäßigen Regelung vorbehalten. Die Gesetzgebung hat sohin auch in dieser Richtung den verschiedenen, dem jüdischen Kultuswesen eigentümlichen Organisationsformen Rechnung getragen und einer jeden einzelnen Kultusgemeinde ihre eigene, durch Herkommen oder Lokalstatut bestimmte Gestaltung nach Möglichkeit belassen.

Für jede Kultusgemeinde ist ein Rabbiner zu bestellen. Ausnahmsweise kann jedoch mit Genehmigung des Kultusministeriums für zwei oder mehrere Kultusgemeinden ein einziger Rabbiner bestellt werden, falls die Mittel der einzelnen Kultusgemeinden zur Bestellung eigener Rabbiner nicht ausreichen.

Für das Amt eines Rabbiners ist die österreichische Staatsbürgerschaft sowie sittliche und staatsbürgerliche Integrität und der Nachweis allgemeiner Vorbildung, insbesondere für Mähren laut Statthaltereiverordnung vom 30. Juni 1891, L.-G.-B. Nr 47, die Absolvierung eines Ober-Gymnasiums erforderlich. Die in der General-Polizei-Ordnung vom Jahre 1754 vorgesehene Genehmigung durch den Landesrabbiner wurde nicht ausdrücklich aufrecht erhalten.

Bei Erledigung eines Rabbinate ist sofort für eine entsprechende Vertretung zu sorgen; die Wiederbesetzung des Rabbinate hat jedoch binnen längstens 6 Monaten vom Zeitpunkte der Erledigung zu erfolgen. Es ist überdies Vorsorge zu treffen, daß Rabbiner auf längere Zeit angestellt werden und eine ungerechtfertigte Entlassung nicht stattfindet.

Die Erfordernisse der Kultusgemeinden werden durch Kultusabgaben und Gebühren in der durch die Statuten festgesetzten Weise bestritten. Zur Hereinbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen, insbesondere der Kultussteuer, wird die politische Exekution gewährt.

Die für die israelitischen Kultusgemeinden bestimmten, von der Kultusgemeinde erhaltenen Anstalten sowie Stiftungen rein konfessioneller Natur, stehen unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflußnahme unter Aufsicht der Kultusgemeinde.

Die freie Betätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf nicht behindert werden. *)

Jede Gemeinde muß ein Bethaus, oder je nach der Größe der Gemeinde auch mehrere erhalten.

Die Errichtung neuer Kultusgemeinden bedarf der staatlichen Genehmigung. Dahinzielende Anträge sind nur dann in Ver-

*) Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses gab in seinem Berichte über den Gesetzentwurf insbesondere der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck, daß durch die Nichtberücksichtigung der verschiedenen rituellen Richtungen, welche sich auf dem Boden des mosaischen Bekenntnisses herausgebildet haben, die auf religiösem und rituellem Gebiete nicht selten zur fanatischen Leidenschaft sich steigernden Gegnerschaften im Innern der israelitischen Religionsgenossenschaft nach und nach sich mildern und einer ruhigen, auf gegenseitiger Toleranz beruhenden Würdigung der religiösen Überzeugungen und rituellen Anschauungen weichen werden.

handlung zu nehmen, wenn sie von der Vertretung einer Kultusgemeinde, oder von wenigstens 30 Familienhäuptern israelitischer Konfession ausgehen.

Wenn die materiellen Mittel einer Kultusgemeinde nicht ausreichen, um die gesetzliche Bedingung ihres Bestandes zu erfüllen, so kann derselben die staatliche Anerkennung entzogen werden. Das Gebiet derselben ist sodann nach Einvernahme der beteiligten Vertretungen einer oder mehreren benachbarten Kultusgemeinden einzuverleiben.

Die Neuschaffung der Kultusgemeinden erfolgte in folgender Weise: Die Grundlage der Feststellung bildeten die Gebiete der alten Kultusgemeinden sowie jener der staatlich zugelassenen Kultusverbände. Die Vertretungen dieser Körperschaften hatten innerhalb einer bestimmten Frist der Staatsbehörde die Grenzen ihres Gebietsumfanges anzugeben und gleichzeitig Anträge rücksichtlich der künftigen Gestaltung ihres Gemeindesprengels zu stellen. Innerhalb derselben Frist war in jenen Ortschaften, welche bis dahin keiner Kultusvereinigung angehörten, in welchen jedoch eine größere Anzahl Juden ansäßig war, die jüdische Bevölkerung mittelst öffentlicher Kundmachung zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie sich zu einer selbständigen Kultusgemeinde konstituieren oder einer bereits bestehenden einverleibt werden wolle. Bei der vorzunehmenden Feststellung der Kultusgemeindesprengel wurde sodann unter tunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse an dem Grundsatz festgehalten, daß Kultusgemeinden nur dann geschaffen werden sollen, wenn hinreichende Mittel zu Gebote stehen, um den Bestand der nötigen gottesdienstlichen Anstalten und Einrichtungen, die Erhaltung der Religionsdiener und die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, und daß, insofern diese Voraussetzungen zutreffen, die Sprengel der Kultusgemeinden nicht all zu sehr auszudehnen seien. Die Feststellung der Sprengel selbst erfolgte im Verordnungswege. In Mähren wurden, wie erwähnt, 50 Kultusgemeinden geschaffen, hievon 39 an Sitzen alter Judengemeinden und nur 11 in Städten, welche erst in neuerer Zeit von Juden in stärkerer Zahl bewohnt waren (siehe Tabelle D). Zwölf alte Judengemeinden, welche bis dahin teilweise bereits ihres politischen Charakters entkleidet waren, verloren nun wegen der

geringen Anzahl ihrer Gemeindeangehörigen, beziehungsweise wegen Geringfügigkeit ihres zu Kultuszwecken bestimmten Vermögens auch ihre kulturellen Funktionen, und ihre Territorien wurden den benachbarten Kultussprengeln zugewiesen.*). Über das Vermögen der aufgelösten Kultusgemeinden war im Verwaltungswege eine Entscheidung zu treffen. In der Regel hatte dieses Vermögen auf jene Kultusgemeinde überzugehen, welcher die aufgelöste Gemeinde zugewiesen wurde. Hierbei war an dem Grundsatz festzuhalten, daß bestehende gottesdienstliche Anstalten ihrer Widmung nicht entzogen werden sollen und daß stiftungsmäßigen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bestimmungen kein Abbruch geschehe. Für letzteren Fall bleibt den Beteiligten das Betreten des Rechtsweges vorbehalten, durch die erstere Bestimmung sollte der bekannten Pietät der Juden für ihre gottesdienstlichen Anstalten, nämlich Bethäuser und Friedhöfe, Rechnung getragen, und insbesondere bewirkt werden, daß diese ursprünglich für die im Orte wohnhaften Glaubensgenossen bestimmten und zumeist mit örtlichen Mitteln errichteten Anstalten den Ortsinsassen zu deren weiteren Benützung gewahrt bleiben.

Hingegen wurden bei dieser Neugestaltung die provisorischen Kultusgemeinden Brünn, Iglau, Znaim und Mährisch-Ostrau zu definitiven gestaltet und noch 7 andere Städte mit entsprechendem Sprengel aus dem Territorium ihrer bisherigen Kultusgemeinden ausgeschieden und zu selbständigen Kultusgemeinden erhoben.**). Die Betretung des administrativen Instanzenzuges gegen die Feststellung der Kultussprengel war ausgeschlossen. Die neue Einteilung trat mit 1. Jänner 1892 in Kraft. Der Umfang der Kultussprengel ist nicht überall gleich; in Gegenden, die von Juden spärlicher bewohnt sind, wurde die in einer größeren Anzahl von Gerichtsbezirken wohnende Judenschaft zu einer Kultusgemeinde vereinigt, in Gegenden mit einer dichten jüdischen

*) Althart und Pullitz wurden der Kultusgemeinde Jamnitz zugewiesen, Koritschan und Kosteletz der Kultusgemeinde Gaya, Markwaritz und Wölking zu Piesling, Tobitschau zu Kojetein, Eisgrub zu Kostel, Irritz zu Mißnitz, Battelau zu Triesch, Wessely zu Ung.-Ostra und Puklitz zu Iglau.

***) Olmütz von Proßnitz, Ung.-Hradisch von Ung.-Ostra, W.-Meseritsch von Holleschau, Neutitschein von Weißkirchen, Auspitz von Kostel, Wischau von Eiwanzowitz und Zwittau von Gewitsch.

Bevölkerung finden sich oft mehrere Kultusgemeinden in einem Gerichtsberichte. *) Die Kultussprengel wurden noch nachher in den Jahren 1893 und 1894, den sich ergebenden Bedürfnissen entsprechend, einigermmaßen abgeändert. **)

Matrikenführung. Die Führung der Matriken und die damit verbundene Evidenzhaltung der Bevölkerung in den Judengemeinden oblag nicht, wie bei den christlichen Religionsgenossenschaften, den Seelsorgern, sondern es wurden hiezu eigene Matrikenführer bestellt, (Gesetz vom 10. Juli 1868 R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1869) als welche freilich an vielen Orten die Rabbiner nominiert und unter Eid genommen wurden.

Durch die Aufstellung selbständiger jüdischer Matrikenführer entfiel die vorerwähnte mit Patent vom 12. Juni 1794 statuierte Verpflichtung zur Einsendung von Matrikenabschriften an die Ortsgeistlichkeit, vielmehr erhielten die jüdischen Matriken selbst öffentliche Glaubenswürdigung und volle Beweiskraft. Erst mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1873 Z. 14.102 wurden die jüdischen Matriken bei Wahrung des Rechtes ihrer Autentizität unter die Kontrolle der Staatsgewalt gestellt, indem die jüdischen Matrikenführer Duplikate der Eintragungen in die Matriken alljährlich für das vorangegangene Jahr an die vorgesetzte politische Behörde erster Instanz einzusenden haben. Auch für jenen Zeitraum, in welchem an die katholischen Seelsorger keine Kontrollmatriken mehr eingesendet wurden (1868—1874), mußten Abschriften verfaßt und an die politische Behörde abgeliefert werden. Der politischen Behörde

*) Das größte Territorium besitzt die Kultusgemeinde Aussee mit mehr als sieben Gerichtsbezirken in dem von Juden nur schwach bewohnten deutschen Nordmähren. Der Sprengel der Kultusgemeinde Neutitschein umfaßt vier Gerichtsbezirke, 7 Kultusgemeinden umfassen je drei, 11 je zwei, 15 je einen Gerichtsbezirk. In 6 Gerichtsbezirken (Austerlitz, Eibenschitz, Jamnitz, Lundenburg, Ung.-Ostra und Wischau) befinden sich je zwei, im Gerichtsbezirke Iglau sogar drei Kultusgemeinden (Iglau, Pirnitz, Triesch).

***) Der Gerichtsbezirk Mistek wurde vom Kultussprengel Mähr.-Ostrau abgetrennt und mit dem schlesischen Kultussprengel Friedek zur Kultusgemeinde Friedek-Mistek vereinigt; und conform wurde der schlesische Gerichtsbezirk Oderberg von Friedek getrennt und dem Kultussprengel Mähr.-Ostrau zugewiesen, ferner der Gerichtsbezirk Joslowitz vom Kultussprengel Znaim dem Kultussprengel Mißnitz.

wurde das Recht eingeräumt, sich jederzeit durch Stichproben, von der Übereinstimmung der Abschriften mit den Originalmatriken zu überzeugen.

Die Führung der Matriken in den Judengemeinden hatte jedoch nicht nur bezüglich sämtlicher Ortsansässigen, sondern auch bezüglich aller in der Gemeinde heimatsberechtigten Juden zu erfolgen, welche aus ihrer Heimatgemeinde ausgewandert waren und sich anderwärts niedergelassen hatten (Minist. Vdg. vom 28. April 1857). Diese auswärts wohnenden Juden mußten sich sohin in allen Personalangelegenheiten immer noch an ihre alte Heimatgemeinde wenden. Der Zusammenhang zwischen den alten Judengemeinden und ihren auswärtigen Mitgliedern wurde immer lockerer, je länger diese Mitglieder außerhalb ihrer Gemeinde wohnten und je entfernter sie sich befanden. Hiezu kam noch der Umstand, daß mit Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1869 die auswärts wohnhaften Juden von der Beitragspflicht zu den Kultusauslagen ihrer Heimatgemeinde enthoben wurden, wenn sie den Nachweis lieferten, daß sie zu der Kultusgemeinde oder Kultusgenossenschaft ihres neuen Wohnortes beitragspflichtig geworden waren. Damit war namentlich den alten, zum großen Teile verlassenen Judengemeinden eine Last aufgebürdet, der sie beim Entfallen vieler steuerkräftiger Elemente allmählich nicht gewachsen waren. So trat immer häufiger der Fall ein, daß die alten Judengemeinden sich weigerten, für ihre auswärtigen, nicht besteuernden Gemeinde-Angehörigen die erforderlichen Eintragungen in die Register vorzunehmen, da sie nicht allein den mit der Matrikenführung verbundenen Aufwand bestreiten wollten und konnten. Dies führte selbstverständlich viele Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten in der Matrikenführung herbei, deren Folgen noch jetzt vielfach empfunden werden.

Es machte sich daher auch hier das Bedürfnis nach einer modernen Neugestaltung geltend. Mit Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1873 Z. 7351, bezw. Kundmachung der mähr. Statthalterei vom 22. Mai 1874 L.-G.-Bl. Nr. 43 wurde angeordnet, daß jüdische Geburts-, Ehe- und Sterbefälle in Orten, in denen keine jüdischen Matrikenführer sich befanden, der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen sind, welche diese Anzeigen an den

Matrikenführer der nächstgelegenen Kultusgemeinde weiter zu leiten hatte. Doch dieser Modus erwies sich als umständlich, und es erfolgte sohin eine territoriale Regelung des Matrikenwesens, konform jener der Kultusverwaltung.

Die Ministerialverordnung vom 29. Mai 1876 R.-G.-Bl. Nr. 76 bestimmte, daß Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer Kultusgemeinde leben, bezüglich der Eheaufgebote, Eheschließung, -Scheidung und -Trennung als der ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Kultusgemeinde einverleibt anzusehen sind. Der Umfang, bis zu welchem die Kultusgemeinden für die bezeichneten Zwecke auszudehnen waren, sollte von den Landesbehörden bestimmt werden. In Durchführung dieser Verordnung wurden mittels Statthaltereikundmachung vom 1. Oktober 1877, L.-G.-Bl. Nr. 35, die Gebiete der israelitischen Kultusgemeinden hinsichtlich der Ehe-Angelegenheiten fixiert, und mit Statthaltereikundmachung vom 1. Oktober 1877, L.-G.-Bl. Nr. 36 Mähren provisorisch in 55 jüdische Matrikenbezirke*) eingeteilt. Dadurch daß deren ausschließliche Kompetenz in allen Personalangelegenheiten der Juden des betreffenden Territoriums dekretiert wurde, wurde eine einfache, genauere und übersichtlichere Führung der Matriken herbeigeführt.

Die definitive Regelung des Kultuswesens hatte auch eine definitive Ordnung des Matrikenwesens zur Folge. Die Statthaltereikundmachung vom 23. Oktober 1891, L.-G.-Bl. Nr. 57, statuierte, daß jeder der 50 Kultussprengel einen eigenen Matrikenbezirk bilden solle und jede Kultusgemeinde für die Matrikenführung ihres Bezirkes zu sorgen habe.

Kultusvereine. In dieser Epoche entwickelte sich neben den bis dahin bestandenen Kultusgemeinden und den seit der Emanzipation ins Leben getretenen Kultusverbänden eine dritte Form jüdischer Kultusgemeinschaft, die Kultus- (Minjan- oder Gebet-) Vereine. Als nämlich das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 134 R.-G.-Bl. der Vereinsbildung freieren Spielraum gewährte, indem das Erfordernis staatlicher Genehmigung entfiel, konstituierten sich auf Grund dieses Gesetzes zahlreiche jüdische

*) Die 55 Matrikenbezirke fielen territorial mit den 54 provisorischen Kultusbezirken zusammen, nur die Stadt Olmütz, welche zur Kultusgemeinde Proßnitz gehörte, bildete einen selbständigen Matrikenbezirk.

Kultusvereine, oft mit einem so weitgehenden, das gesamte Gebiet religionsgenossenschaftlicher Wirksamkeit umfassenden Vereinszwecke, daß sie tatsächlich die Aufgaben einer Kultusgemeinde übernahmen. Ihre rechtliche Stellung war analog jener der vorerwähnten Kultusverbände. Diese Dreiteilung der jüdischen Gemeinwesen war mit einer Veranlassung zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Juden, welche sodann mit Gesetz vom 21. März 1890 erfolgte. Man ging hierbei von dem in der österreichischen Gesetzgebung bezüglich sämtlicher Konfessionen festgehaltenen Grundsatz aus, daß die Zugehörigkeit zu einer Kultusgemeinde nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt werden kann, sondern daß hierfür ein objektives Moment, der Wohnsitz, maßgebend sein müsse. Nichts destoweniger blieben auch nach Neukonstituierung der Kultusgemeinden die bisher bestandenen Kultusvereine innerhalb der Sprengel der Kultusgemeinden fortbestehen, sofern sie nicht in den Jahren 1876 und 1890 zu selbständigen Kultusgemeinden erhoben wurden. *) Seither erfolgten noch vielfach Gründungen von Kultusvereinen, welche hierzu der Zustimmung jener Kultusgemeinde bedürfen, in deren Sprengel sie errichtet werden sollen. Die derzeit bestehenden Kultusvereine **) decken ihre Kultusbedürfnisse zum größten Teile aus eigenen Mitteln, ohne Unterstützung der übergeordneten Kultusgemeinde, teilweise subventioniert vom mähr.-jüd. Landesmassafond. Ihre Mitglieder sind hiedurch stark belastet, da sie nebst den Bedürfnissen für den lokalen Kultus auch noch die Kultussteuer an die Muttergemeinde abführen müssen, und ihnen hiebei bloß ein kleiner, statutenmäßiger Abstrich (die Hälfte oder ein Drittel) gewährt wird.

Volkszählung. Das alte Volkszählungsgesetz vom Jahre 1857, welches sich von den beengenden Normen der militärischen Kon-skription nicht genügend hatte frei machen können, zeigte ver-

*) Mit Statthaltereikundmachung vom 29. Okt. 1876, L.-G.-B. Nr. 32, wurden die Kultusvereine Brünn, Iglau, Znaim und Mähr.-Ostrau zu Kultusgemeinden erhoben, mit Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1891, L.-G.-B. Nr. 45, die Kultusvereine Olmütz, Ung.-Hradisch, Wall.-Meseritsch, Neutitschein, Ausspitz, Wischau und Zittau. (Vgl. S. 38 und 42.)

**) Kultusvereine befinden sich fast in allen alten Judengemeinden, an deren Sitze keine Kultusgemeinde gegründet wurde, nämlich in Battelau (zur Kultusgemeinde Triesch gehörig), Eisgrub (zu Kostel), Irritz (zu Mißlitz),

schiedene wesentliche Mängel, die eine durchgreifende Reform notwendig erscheinen ließen. Diese erfolgte durch das den modernen Anforderungen der Verwaltung und Wissenschaft entsprechende Volkszählungsgesetz vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67. In Ausführung dieses Gesetzes wurden nun — durchaus verlässliche — Zählungen im Jahre 1869 und seither alle 10 Jahre nach dem Stande vom 31. Dezember, sohin bereits in den Jahren 1880, 1890 und 1900 vorgenommen. Die Durchführung dieser Zählungen ist den politischen Behörden, in letzter Linie den Gemeinden zugewiesen; die Bearbeitung der Erhebungen und die Veröffentlichung der Zählungsergebnisse obliegt der statistischen Zentral-Kommission in Wien. Die herausgegebenen Ausweise enthalten auch die Zusammenstellung der Bevölkerung nach Konfessionen und sind hiedurch die verlässlichste Quelle über den Stand der jüdischen Bevölkerung. Die staatlichen Ausweise sind jedoch nicht die einzigen. Die kirchlichen Behörden haben neben den staatlichen Zählungen ihre eigenen Aufzeichnungen über den Stand der Bevölkerung nach Konfessionen auch weiter fortgesetzt, doch können diese mit Bezug auf die jüdische Bevölkerung nicht mehr jenen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erheben wie vorher, da die von Kaiser Josef II. statuierte Verpflichtung der jüdischen Matrikenführer zur Einsendung von Matrikenabschriften an die Pfarrämter im Jahre 1868 aufgehoben wurde. Die Daten der Diözesan-Schematismen über die Anzahl der jüdischen Bevölkerung erscheinen auch tatsächlich viel zu hoch gegriffen. *) Auch von jüdischer Seite erfolgten

Koritschan (zu Gaya), Markwaritz (zu Piesling), Pullitz (zu Jamnitz), Tobitschau (zu Kojetein), Wessely (zu Ung.-Ostra); außerdem befinden sich Kultusvereine in Datschitz (zu Jamnitz), Mähr.-Budwitz (zu Schaffa), Mähr.-Schönberg, Hohenstadt, Mähr.-Neustadt und Römerstadt (zu Aussee), Žerawitz (zu Bisenz), Wal.-Klobouk (zu Ung.-Brod), Klobouk und Steinitz (zu Dambořitz), Mähr.-Trübau (zu Gewitsch), Bistritz a. H. und Wisowitz (zu Holleschau), Napajedl (zu Ung.-Hradisch), Tischnowitz (zu Lomnitz), Müglitz und Littau (zu Loschitz), Landshut und Neudorf (zu Lundenburg), Neustadt, Saaz und Groß-Bitesch (zu Groß-Meseritsch), Freiberg und Frankstadt (zu Neutitschein), Sternberg und Pawlowitz (zu Olmütz), Witkowitz, Oderberg und Oderfurt (zu Mähr.-Ostrau), Zlabings (zu Piesling), Seelowitz (zu Pohrlitz), Welka (zu Straßnitz), Bautsch (zu Mähr.-Weißkirchen), Wsetin, Groß-Karlowitz und Neu-Hrozinkau (zu Wal.-Meseritsch) u. a.

*) So weist der Diözesanschematismus für das Jahr 1869—51.188 Juden auf, eine Zahl, die von den Juden Mährens noch niemals erreicht wurde, gegenüber 42.644 jüdischen Einwohnern, welche auf Grund der staatlichen Volkszählung konstatiert wurden.

Aktionen zur Vornahme von statistischen Arbeiten über die gesamte jüdische Bevölkerung. Im Juli 1871 beschloß die jüdische Synode in Augsburg die Bearbeitung einer Statistik des Judentums in Deutschland, der Schweiz und Österreich-Ungarn und bestellte zu deren Durchführung eine Exekutiv-Kommission. Durch diplomatische Vermittlung des schweizerischen Bundesrates wandte sich der Obmann dieser Kommission, Dr. Hermann Engelbert, Rabbiner in St. Gallen, an die österreichische Regierung mit dem Ersuchen, die zur Statistik des Judentums nötigen Erhebungen anzuordnen. Das Ministerium des Innern erklärte sich tatsächlich zur Vornahme der diesbezüglichen Erhebungen bereit und übertrug die Zusammenstellung und Bearbeitung des Materials der Direktion der administrativen Statistik. Die Erhebungen erfolgten durch Anfragen bei den Kultusgemeinden und durch Benützung anderer Quellen. Das hiedurch gewonnene Material wurde in der „Statistik des Judentums in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“ (Bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Sekretär der Direktion für administrative Statistik), niedergelegt. *)

Landesmassafond. Mit dem Wiedererwachen der politischen Freiheit und der konstitutionellen Einrichtungen, welche einer jeden Konfession die autonome Verwaltung ihrer Stiftungen und Fonde zusicherten, wurde die Frage akut, wer der Eigentümer des bis dahin in landesfürstlicher Verwaltung befindlichen Landesmassafondes sei. Während ihn der mähr. Landtag (im Jahre 1863) als Landesfond reklamierte, wurde er von der Statthalterei

*) Diese Broschüre verzeichnet, nach Kultusgemeinden und Kultusvereinen geordnet, die Zahl der Gemeindemitglieder, der Kultusbeamten und Schulen, der Immobilien, insbesondere Synagogen, Schulhäuser und Begräbnisplätze, schließlich der Wohltätigkeitsanstalten und Vereine. Die Erledigungen der an die Gemeinden gerichteten Anfrageschreiben erfolgten jedoch nicht gleichartig. Die Mehrzahl der Gemeindevorstände begnügte sich damit, das Ergebnis der letzten Volkszählung vom Jahre 1869 zu reproduzieren, andere gaben die Zahl der Mitglieder im eigentlichen Sinne, nämlich der in den Gemeindeverband Aufgenommenen und Beisteuernden an, verfahren aber auch hiebei nicht gleichmäßig, indem sie teils alle solche Mitglieder beiderlei Geschlechtes, teils nur die Familienhäupter anführten. Infolge dessen blieben diese Daten weit hinter der Wirklichkeit zurück, indem sie im Gegensatze zur staatlichen Volkszählung, welche im Jahre 1869 in Mähren 42.644 Juden verzeichnete, bloß 36.484 Juden (somit weniger als vor dem Jahre 1848) ausweisen.

namens der Regierung für den Staatsschatz vindiciert, weil er ausschließlich aus ärarischen Steuern und Abgaben zustande gekommen war. Nur den fortgesetzten Bemühungen der jüdischen Vertreter, mit dem Brüner Kultusvorsteher Julius Ritter von Gomperz an der Spitze, gelang es, beim Minister Dr. Karl Giskra die Übergabe des Fondes in die Verwaltung der mährischen Judenschaft zu erwirken. Am 17. November 1868 traten die von der Regierung einberufenen Delegierten der 52 Judengemeinden zusammen, um ein Statut über die Verwendung und Verwaltung des mährisch-jüdischen Landesmassafondes zu entwerfen. Dieses Statut, welches den Fond „nach seiner Entstehung und Bedeutung als ein unteilbares und unveräußerliches Gemeingut der gesamten Judenschaft Mährens“ proklamierte, erhielt die kaiserliche Genehmigung mit a. h. Entschließung vom 28. September 1869. (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. September 1869, Z. 14.897). Laut Inhalt dieser Statuten sind die Fonds-Erträge zu folgenden gemeinnützigen Zwecken zu verwenden:

- a) zur Subvention der hebräisch-deutschen Volks- und Gemeinde-Religionsschulen in Mähren (bis 40 % der Erträge);
- b) zu Beiträgen für jüdische höhere Bildungs- und Humanitätsanstalten;
- c) zu Personal-Unterstützungen und Pensionen, ferner zu Stipendien für jüdische Rabbinats- und Lehramts-Kandidaten aus Mähren (bis 25 % der Erträge);
- d) zu Unterstützungen und Notstandsdarlehen an hilfsbedürftige jüdische Gemeinden in Mähren.

Die Verwaltung des Fondes obliegt einem 11gliedrigen Kuratorium, das von den Delegierten der mährischen Gemeinden *) auf je 3 Jahre gewählt wird, und das über seine Gebarung alljährlich der Delegiertenversammlung Rechenschaft zu erstatten hat.

*) Nach Inhalt der Statuten vom Jahre 1869 hatten die (52) mährisch-politischen Judengemeinden je einen Delegierten zu entsenden. Nach Schaffung der Kultusgemeinden (1890) wurden die Statuten mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1895, Z. 28 645 ex 1894, dahin abgeändert, daß an Stelle der politischen Judengemeinden die (50) mährischen Kultusgemeinden und die in den mährischen Enklaven gelegene, jedoch in schlesischer Verwaltung befindliche Kultusgemeinde Hotzenplotz Delegierte entsenden.

Der Fond, welcher zur Zeit der Übernahme in die autonome Verwaltung (1869) einen Kapitalstand von 911,846 fl. 79 kr. mit jährlichen Erträgnissen von 40.252 fl. 86 kr. repräsentierte, weist nach dem Rechnungs-Abschlusse vom Jahre 1905 folgende Posten auf:

Fondskapital	K	2,051.200.—
Reservefond	„	151 800.—
Pensionsfond	„	30.377·75
Erträgnisse	K	105.698 97
hievon ab Ausgaben	„	98 612·58
		„ 7.086·39
Zusammen	K	2,240.464·14

Daß der Fond seinen Aufgaben gerecht wird, beweisen folgende Ziffern über die im Jahre 1905 geleisteten Subventionen:

Schulsubventionen	K	27.600.—
Gemeindeunterstützungen *)	„	27.830.—
Personalunterstützungen **)	„	13.470.—
Pensionsbeiträge	„	3.666·97
Stipendien	„	600.—
Bildungs- und Humanitätsanstalten	„	6.735.—

Der mährisch-jüdische Landesmassafond bildet sohin bei der steten Abnahme der wohlhabenden Steuerträger in den kleinen Gemeinden und dem sinkenden Opfersinn für jüdische Zwecke eine zuverlässige Hilfsquelle für den jüdischen Kultus in Mähren.

Stiftungen und Vereine. Wie bereits erwähnt, befinden sich die kleinen Gemeinden auf dem Lande in immer schwierigeren materiellen Verhältnissen und es ist ihnen nur ermöglicht, mit fremder Hilfe, unter anderem — wie erwähnt — der Hilfe des mährisch-jüdischen Landesmassafondes, ihren kommunalen und kulturellen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Als eine wichtige Hilfsquelle erscheinen ferner für die kleinen Gemeinden die daselbst bestehenden Stiftungen, welche zum

*) Von den 51 beteiligten Kultusgemeinden bezogen alle — bis auf Brünn — Subventionen, zum Teile auch für die in ihren Sprengeln gelegenen Kultusvereine.

**) Personal-Unterstützungen erhielten 176 Rabbiner, Lehrer und andere Funktionäre der Kultusgemeinden, sowie deren Witwen und Waisen.

Teile seit vielen Dezennien vorhanden sind und Erträgnisse zu diversen kulturellen und Wohltätigkeitszwecken abwerfen.

Es sind dies teils Kultussteuerstiftungen, deren Erträgnisse zur Beitragsleistung für Kultusauslagen verwendet werden, teils Stiftungen zur Erhaltung und Subventionierung des Rabbiners, Religionslehrers und anderer Kultusangestellten, sowie zur Erhaltung des Tempels und diverser gottesdienstlicher Utensilien.

Neben diesen rein kulturellen Stiftungen gibt es eine große Anzahl humanitärer Stiftungen, insbesondere die sogenannten Jahrzeitstiftungen, deren Erträgnisse am Todestage des Stifters an Ortsarme zur Verteilung zu gelangen haben, ferner Stiftungen für Heiratsausstattung, Schulkinderbekleidung, Holzverteilung, zu Unterstützungen Studierender, jüdischer Handwerker und verarmter Geschäftsleute etc. Die Erträgnisse dieser Stiftungen erleichtern den Gemeinden insbesondere auch ihre Verpflichtung zur Versorgung der Ortsarmen.

Zu den Stiftungen, welche insbesondere die frühere Zeit charakterisieren, sind in neuerer Zeit als humanitäre Institutionen die diversen Vereine hinzugetreten, welche die Unterstützung von Armen, Witwen und Waisen, die Pflege von Kranken und die Hebung und Aufrechterhaltung des hebräischen Unterrichtes und der religiösen Institutionen zum Gegenstande haben. Ein allgemein verbreiteter Verein ist die Chevra kadischa („Heiliger Verein“) zur Unterstützung jüdischer Kranken und zu Bestattungszwecken. In manchen Gemeinden, wie in Brünn, bildet sie einen Zweig der Gemeindeverwaltung, der von einer eigenen Sektion geleitet wird. Zur materiellen Förderung der Jugend dienen Waisenhilfsvereine, Freitischvereine, Studenten-Unterstützungsvereine u. a. Verbindungen von Studenten und Handelsangestellten, Turnvereine, Ortsgruppen des Vereines „Zion“, jüdische Volksvereine u. a. stählen das jüdische Nationalbewußtsein insbesondere unter der Jugend. An humanitären jüdischen Institutionen sind noch besonders hervorzuheben: das Siechen- und Waisenhaus in Boskowitz, ferner das Siechenhaus und das Spital in Prossnitz.

Landesrabbinat. Ein weiteres Spezifikum für die mährisch-jüdischen Verhältnisse bildet die Institution des Landesrabbinates. Das mährische Landesrabbinat, das, wie erwähnt, bereits unter

Kaiser Maximilian II. bestand und durch die General-Polizei-Ordnung der Kaiserin Maria Theresia (1754) einen gesicherten Wirkungskreis erhielt,*) besteht als einziges österreichisches Landesrabbinat noch heute fort. Der Sitz des Landesrabbinates war bis zum Jahre 1850 Nikolsburg, sodann bis zum Jahre 1886 Boskowitz, seither Brünn; sein derzeitiger Träger ist Herr Rabbiner Dr. Baruch Placzek.

Anlässlich der Debatte über das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israel. Religionsgenossenschaft vom 21. März 1890 wurde im Herrenhause auch der Wirksamkeit des mähr. Landesrabbinates in der ehrenvollsten Weise gedacht, und insbesondere der damalige Statthalter von Mähren und nachmalige Justizminister Graf Schönborn, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Graf Richard Belcredi, und der einzige Jude im Herrenhause, Baron Königswarter, traten mit Eifer für die Aufrechthaltung dieser Institution ein. Das Herrenhaus beschloß infolge dessen die Aufnahme eines speziellen Paragraphen in den Gesetzentwurf, demzufolge das Landesrabbinat, dort wo es schon vorhanden ist, auch weiter fortzubestehen habe. Dieser Paragraph wurde wohl vom Abgeordnetenhause eliminiert, jedoch die vom Kultusminister Freiherrn von Gautsch hiebei abgegebene Erklärung, daß hiedurch der Fortbestand des Landesrabbinates in Mähren keinesfalls in Frage gestellt werden soll, in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

Hiedurch wurde die Institution des mährischen Landesrabbinates gesichert, seine Bedeutung ist jedoch bereits wesentlich derogiert. Sein ursprünglicher Beruf, als höhere Instanz in Zivilstreitigkeiten zu fungieren, endigte mit der Aufhebung der rabbinischen Jurisdiktion unter Kaiser Josef II. Derzeit besteht sein Wirkungskreis hauptsächlich in der ihm seinerzeit eingeräumten facultas spiritualis, dem Rechte, die von den Kultusgemeinden gewählten Rabbiner zu prüfen und ihre Ernennung vom theologischen Standpunkte aus zu approbieren.

Schulwesen. Nach der Kreierung der politischen Judengemeinden wurden die in diesen Gemeinden befindlichen Schulen zu öffentlichen und interkonfessionellen ausgestaltet. Ihr Besuch

*) Vrgl. S. 8.

blieb nicht nur auf jüdische Kinder beschränkt, sondern sie wurden allgemein zugänglich, und mit der zunehmenden Anzahl christlicher Inwohner in den Judengemeinden wuchs auch die Anzahl der christlichen Schulkinder daselbst. Die abnehmenden finanziellen Kräfte der Judengemeinden veranlaßten jedoch manche, ihre schon bestehenden Schulen aufzulassen und höchstens bloß private Religionsschulen zu erhalten

Solche Schulen wurden auch an Orten gegründet, an welchen die Juden nach Erlangung des Rechtes der Freizügigkeit sich in größerer Zahl niedergelassen hatten und Kultusvereine begründeten. So befanden sich nach einem Ausweise aus dem Jahre 1869 Religionsschulen in Brünn, Olmütz, Ung.-Hradisch, Znaim und in 11 ehemaligen Judengemeinden. Insgesamt gab es damals in Mähren 15 jüdische Religionsschulen, während in den übrigen Judengemeinden 40 Elementarschulen sich befanden. Heute besitzen fast sämtliche politische Judengemeinden öffentliche Schulen.*) Außerdem werden von einigen Kultusgemeinden öffentliche und private und von einigen Kultusvereinen private Schulen (Religionsschulen) erhalten.**)

*) Die Judengemeinde Trebitsch besitzt eine deutsche und eine böhmische Schule mit insgesamt 5 Lehrkräften, alle übrigen Judengemeinden besitzen bloß deutsche Schulen und zwar Nikolsburg (7 Klassen), Boskowitz (5 Klassen), Ung.-Brod, Bisenz, Gaya, Proßnitz (4 Klassen), Holleschau (3 Klassen), Lundenburg, Kostel, Straßnitz, Leipnik, Pohrlitz, Mißlitz, Schaffa (2 Klassen), Piesling, Ung.-Ostra, Wessely, Weißkirchen, Lomnitz, Prerau, Gewitsch, Austerlitz und Neu-Rausnitz (1 Klasse). (Stand v. 31. Dezember 1900). In vielen dieser Schulen ist jedoch die Mehrzahl der Schulkinder katholisch, infolge dessen auch der Schulleiter ein Katholik.

Keine öffentlichen Schulen besitzen Eisgrub, Kanitz und Eibenschitz. In den beiden letztgenannten Gemeinden wurden die Schulen im Jahre 1902 mangels entsprechender Schüleranzahl aufgelöst. Mehr Widerstandskraft bezeugen die kleinen Judengemeinden im tschechischen Sprachgebiete. Da wird seitens der Vertretungen der Judengemeinden auf die Erhaltung der Schulen insbesondere auch aus dem Grunde mehr Wert gelegt, damit die Schulkinder sich eine entsprechende Kenntnis der deutschen Sprache aneignen. In den genannten drei Orten besuchen die jüdischen Schulkinder die in der Christenstadt befindlichen öffentlichen deutschen Schulen.

***) Schulen erhalten die Kultusgemeinden Pirnitz, Triesch, Dambořitz, Mähr.-Ostrau, Butschowitz, Eiwanzowitz, Loschitz und Wall.-Meseritsch, ferner die Kultusvereine Battelau, Koritschan, Welka, Tobitschau u. a. Die israel. Schulen in Brünn, Olmütz, Znaim, Ung.-Hradisch und mehreren anderen Städten wurden aufgelassen.

mährischen Judengemeinden floriert daher auch heute noch, (im Gegensatz zu anderen Kronländern, insbesondere Böhmen, wo unter dem Einflusse der tschechnationalen Bewegung fast sämtliche Judenschulen aufgelöst wurden. Die Jugend erhält hier nebst der allgemeinen auch noch eine verhältnismäßig entsprechende Ausbildung in der hebräischen Sprache. Die meisten dieser Schulen beziehen gleichfalls Subventionen vom mährisch-jüdischen Landesmassafond *).

Soziale Verhältnisse. Die gesetzlichen Beschränkungen, denen die Juden bis zur Einführung der Dezemberverfassung ausgesetzt waren, wurden in neuerer Zeit abgelöst durch andere Verhältnisse, welche den Juden die Existenzbedingungen erschwerten und zum Teile sogar untergruben. Dadurch, daß die tschechische Bevölkerung, unter welcher die Juden hauptsächlich lebten, sich in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts kulturell und wirtschaftlich auf ein immer höheres Niveau erhob, insbesondere durch Begründung von Mittel- und Fachschulen, besonders Handel- und Gewerbeschulen, in den Provinzstädten, Gelegenheit erlangte, sich auszubilden, wandten sich viele Tschechen dem Handel und Gewerbe zu und ließen sich als Kaufleute oder Handeltreibende in Orten nieder, in welchen bisher der Handel ausschließlich in den Händen der Juden sich befand. Durch das gleichzeitig aufstrebende nationale Element unter den Tschechen wurden nun die tschechischen Kaufleute und Gewerbetreibende von der Bevölkerung den Juden vorgezogen, welche im Juden nicht nur den Andersgläubigen, sondern zum großen Teil auch den Deutschen sah, da die Juden infolge der Eigenart der mährischen Verhältnisse bis in die neueste Zeit nicht nur untereinander deutsch sprachen, sondern bei Wahlen auch gewöhnlich zu Gunsten der deutschen Kandidaten ihre Stimmen abgaben. So kam es, daß die tschechischen Handelsleute im Lande und in den Provinzstädten immer mehr florierten, während die Stellung der Juden sich zusehends verschlechterte. Hiezu kam noch vielfach die antisemitische Bewegung, welche sich in größerem oder kleinerem Maßstabe allmählich über das ganze Land verbreitete und, vielfach unterstützt durch die lokale Presse, den wirtschaftlichen Boden der Juden zu

*) Vgl. Seite 50.

untergraben und ihre sozialen Aufwärtsbestrebungen zu unterbinden trachtete. Diese künstliche Erschwerung der wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse traf insbesondere die Juden auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten. Hiezu kam auch noch der allgemeine Niedergang der kleinen Handelsstädte, welcher vielen jüdischen Familien die Existenzmöglichkeit entzog und sie zwang, das Land und die kleinen Städte zu verlassen und in die größeren Städte zu übersiedeln. Aber auch viele bemittelte Personen zogen in die Stadt, namentlich wenn ihre Kinder bereits daselbst dem Studium oder einem Berufe nachgingen. Von den vielen jungen Leuten schließlich, die alljährlich in die Stadt kamen, um einen wissenschaftlichen oder praktischen Beruf zu erlernen und auszuüben, kehrte ebenfalls naturgemäß nur ein geringer Teil aufs Land zurück. So ergab sich mit der Zeit eine Abnahme der jüdischen Bevölkerung auf dem flachen Lande, zuerst in den reichen Gegenden (insbesondere auf der Hanna), in welchen die Bevölkerung frühzeitig aufgeklärt wurde und sich rasch von den Juden emanzipierte, später in ärmeren Gegenden, (insbesondere in der Slovakei und Wallachei) deren Bevölkerung weniger Fähigkeit und Geneigtheit besaß, um die Tätigkeit der Juden auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes selbst zu übernehmen. Eine gemeinsame zeitliche Grenze für die Rückstauung der Juden vom Lande in die Stadt kann nicht gezogen werden, denn diese ging in manchen Gegenden früher, in manchen später vor sich, in manchen ist sie bisher überhaupt nicht erfolgt.*) Ein deutliches Zeichen für die Strömung der Juden vom Lande in die Stadt bildet die Auflösung mehrerer alter Judengemeinden in kleinen Orten, in welchen eine rapide Abnahme der jüdischen Bevölkerung erfolgte, und die Begründung neuer Kultusgemeinden in jenen größeren Städten, in welchen die Juden erst seit dem Jahre 1848 sich niedergelassen hatten.

Die Wanderbewegung der jüdischen Bevölkerung Mährens beschränkte sich jedoch nicht nur auf das Kronland selbst. Wie aus den Volkszählungsdaten erhellt, erfolgte seit dem Jahre 1869 eine bedeutende relative und im letzten Dezennium sogar eine absolute Abnahme der jüdischen Bevölkerung Mährens. Dies ist

*) Vergl. hiezu Tabelle A.

daraus zu erklären, daß sich ein großer Teil der mährischen Juden außerhalb der Landesgrenzen, insbesondere in Wien, niederließ und daß die Einwanderung von Juden nach Mähren (aus Ungarn, Galizien etc.) keineswegs jene Dimensionen erreichte, um die Auswanderung zu paralisieren.*)

Es erübrigt nur noch die Berufsstellung der Juden kurz zu berühren. Wie bereits erwähnt, haben die Juden nach der Emanzipation hauptsächlich diejenigen Berufe ergriffen, mit denen sie bereits vertraut waren, nämlich Handel und Gewerbe, nur wenige den Ackerbau. So ist es bis auf den heutigen Tag geblieben; es ist jedoch ein neuer, ihnen bis zur Emanzipation nur im beschränkten Maße zugänglicher Berufszweig hinzugetreten, dem die Juden in ziemlich großer Anzahl obliegen, die freien Berufe. Nach der letzten Volkszählung (1900) sind von den mährischen Juden:

dem Berufe nach:

	der gesamten Bevölkerung
2.014 Landwirte	4.55 ‰ = 0.5 ‰
11.878 Industrielle und Gewerbetreibende	26.84 ‰ = 1.3 ‰
20.524 Handeltreibende	46.38 ‰ = 10.0 ‰
9.839 Angehörige freier Berufe	22.23 ‰ = 3.0 ‰

*) Während die Gesamtbevölkerung Mährens innerhalb der Zeitperioden 1869—1880—1890—1900 Steigerungen von 6.75, 5.73 und 7.07 ‰ aufweist, beträgt der Zuwachsprozent unter den Juden innerhalb der ersten zwei Dezennien 2.97 und 2.6 ‰, innerhalb des letzten Jahrzehntes ist eine Abnahme von 2.34 ‰ zu verzeichnen. Hingegen weist Wien infolge des Zuzuges von Juden aus allen Teilen der Monarchie einen weitaus höheren Zuwachsprozent bezüglich der jüdischen Bevölkerung als bezüglich der Gesamtbevölkerung auf, nämlich von 1880—1890 81.58 ‰ (der Gesamtbevölkerung 17.07 ‰) und von 1890—1900 35.42 ‰ (der Gesamtbevölkerung 14.21 ‰). Mähren partizipiert hiebei nächst Galizien mit dem größten Prozentsatz.

Unter der Gesamtbevölkerung Mährens bildeten die Juden:

im Jahre 1869	2.13 ‰
„ „ 1880	2.05 ‰
„ „ 1890	1.99 ‰
„ „ 1900	1.84 ‰

der Umgangssprache nach sind:

34.261	Deutsche	(= 77 ‰)	
6.792	Tschechen	(= 16 ‰)	und
124	Polen.		
3.078	Juden	(= 7 ‰)	sind

auswärtige Staatsangehörige, hauptsächlich Ungarn.

Die Juden Mährens, welche, wie dargetan wurde, bereits fast ein Millenium dieses Land bewohnen, haben sohin gewiß Anspruch, als vollberechtigte Staatsbürger anerkannt zu werden, und es ist nur zu wünschen, daß das friedliche und freundschaftliche Einvernehmen, welches zwischen den Juden und der christlichen Bevölkerung Mährens größtenteils obwaltet, auch weiterhin bestehen bleibe, zum Wohle sämtlicher Einwohner ohne Unterschied der Konfession und zum Heile unseres engeren Heimatlandes Mähren, sowie unseres Vaterlandes Österreich.



Tabelle A.
Der Stand der jüdischen Bevölkerung.

Gemeinde, bezw. Gerichtsbezirk	Anzahl der sy- stemisierten Familien 1788—1848	Kopfzahl der jüdischen Bevölkerung in den Jahren						
		1830	1848	1857	1869	1880	1890	1900
Brünn Stadt . .	—	—	445	1262	4505	5498	7087	8238
Olmütz „ .	—	—	—	72	747	1254	1306	1676
Iglau „ .	—	—	99	221	1090	1415	1497	1450
Znaim „ .	—	—	19	36	357	498	674	629
Ung.-Hradisch Stadt . .	—	—	—	36	342	488	505	514
Kremsier Stadt .	106	542	546	575	679	783	704	611
Auspitz „	—	—	8	19	145	196	239	260
„ G.-B. .	—	—	58	84	135	210	229	160
Klobouk Stadt .	—	—	18	38	50	55	56	53
„ G.-B. .	—	—	17	41	149	136	136	113
Seelowitz Stadt .	—	—	12	15	49	56	85	70
Pohrlitz „ .	—	—	—	769	762	188	184	149
„ Isr.-G. .	105	665	623			551	427	349
übrige Orte d. G.-B. Seelowitz	—	—	10	20	80	117	99	88
Blansko Stadt .	—	—	12	15	79	84	49	24
„ G.-B. .	—	—	16	25	71	121	102	76
Boskowitz Stadt	—	—	—	2018	1591	314	298	252
„ Isr.-G. .	326	1595	1973			1009	893	598
„ G.-B. .	—	—	46	71	132	141	142	126
Kunstadt „	—	—	116	169	94	119	81	72
Brünn (Umgebung) G.-B. .	—	—	154	186	460	461	541	505
Eibenschitz Stadt	—	—	—	632	269	122	82	91
„ Isr.-G. .	144	797	629			273	250	190
Kanitz Stadt . .	—	—	—	573	614	87	82	66
„ Isr.-G. .	111	614	595			198	173	106
übrige Orte d. G.-B. Eibenschitz	—	—	75	140	246	176	142	111
M.-Budwitz Stadt	—	—	19	19	58	94	127	97
„ G.-B. .	—	—	43	56	118	135	61	64
Jamnitz Stadt .	58	325	275	305	195	149	140	121
Transport .	850	4538	5808	7397	13.017	14.928	16.391	16.859

Gemeinde, bezw. Gerichtsbezirk	Anzahl der sy- stemisierten Familien 1798—1848	Kopfzahl der jüdischen Bevölkerung in den Jahren						
		1830	1848	1857	1869	1880	1890	1900
Transport	850	4533	5808	7397	13.017	14.928	16.391	16.859
Althart	14	51	66	83	69	37	27	12
Pullitz	22	161	118	131	43	46	61	12
Piesling Markt	—	—	—	334	122	13	12	13
„ Isr.-G.	52	274	333			93	99	51
übrige Orte des G.-B. Jamnitz	—	—	36	52	87	47	90	70
Teltsch Stadt	7	27	48	68	110	188	201	154
„ G.-B.	—	—	112	156	177	164	127	110
Datschitz Stadt	—	—	27	19	39	61	75	62
Wölking	25	162	160	135	30	7	3	8
Markwaritz	30	198	179	212	83	33	19	7
Zlabings	—	—	27	23	63	75	73	77
übrige Orte des G.-B. Datschitz	—	—	13	9	58	95	67	67
Gaya Stadt	—	—	—	590	1031	607	580	403
„ Isr.-G.	74	427	510			341	240	217
Koritschan	36	200	168	151	197	152	124	95
Kosteletz	20	110	43	24	3	2	—	—
übrige Orte des G.-B. Gaya	—	—	45	99	115	286	225	147
Steinitz Stadt	—	—	10	11	48	55	28	13
Dambořitz	57	326	405	476	355	202	181	144
übrige Orte des G.-B. Steinitz	—	—	21	23	107	82	102	82
Göding Stadt	13	80	109	205	380	567	728	976
„ G.-B.	—	—	78	238	259	332	348	337
Lundenburg Stadt	—	—	—	457	532	377	450	560
„ Isr.-G.	66	363	434			272	290	199
Kostel Markt	—	—	—	684	548	161	144	172
„ Isr.-G.	81	407	518			345	283	263
übrige Orte d. G.-B. Lundenburg	—	—	19	95	226	242	297	269
Straßnitz Stadt	—	—	—	396	412	104	177	109
„ Isr.-G.	84	497	569			250	229	214
Welka	—	—	12	27	45	71	85	73
übrige Orte d. G.-B. Strassnitz	—	—	103	152	216	278	252	271
Transport	1431	7821	9971	12.250	18.372	20.513	22.008	22.046

Gemeinde, bezw. Gerichtsbezirk	Anzahl der sy- stemisierten Familien 1798 — 1848	Kopfzahl der jüdischen Bevölkerung in den Jahren						
		1830	1848	1857	1869	1880	1890	1900
Transport .	1431	7821	9971	12.250	18.372	20.513	22.008	22.046
Hohenstadt Stadt	—	—	37	34	57	71	84	70
„ G.-B.	—	—	15	15	52	24	16	6
Müglitz Stadt .	—	—	13	6	102	191	151	85
Aussee	110	656	525	602	229	{Stadt 45 I.-G. 117	136	101
Loschitz . . .	71	351	483	458	284	{Stadt 87 I.-G. 193	180	115
übrige Orte des G.-B. Müglitz	—	—	30	37	66	79	35	36
Schildberg G.-B.	—	—	—	—	8	18	12	12
Bistritza/H.Stadt	—	—	14	11	29	41	51	74
„ G.-B.	—	—	24	20	63	68	80	47
Holleschau Stadt	—	—	—	} 1600	954	207	206	252
„ Isr.-G..	265	1316	1694			610	578	443
„ G.-B.	—	—	17	44	31	50	15	6
Wisowitz Stadt .	—	—	18	17	48	46	58	74
„ G.-B. .	—	—	54	68	70	100	91	70
G.-B. Iglau: Battelau	26	174	145	197	159	134	135	77
Pirnitz .	61	385	429	540	191	157	142	123
Puklitz .	5	66	82	90	74	46	46	16
Triesch .	102	750	621	676	281	266	245	169
übrige Orte des G.-B. Iglau .	—	—	68	70	113	177	201	143
G.-B. Kremsier—Hullein .	—	—	—	26	40	48	56	34
Kwassitz .	—	—	10	17	23	33	38	21
übrige Orte des G.-B. Kremsier	—	—	19	30	40	42	28	13
Zdounek Stadt .	—	—	8	17	15	33	30	32
„ G.-B. .	—	—	63	103	100	96	72	36
Hrottowitz G.-B.	—	—	32	46	136	94	116	48
M.-Kromau Stadt	49	356	348	276	226	140	134	116
Irritz	17	126	133	143	105	72	46	17
Misslitz Stadt .	—	—	—	} 1032	510	97	128	178
„ Isr.-G. .	119	691	887			411	369	350
übrige Orte des G.-B. Kromau	—	—	64	107	109	176	179	140
Konitz G.-B. . .	—	—	78	77	61	47	44	27
Transport .	2256	12.692	15.882	18.609	22.548	24.534	25.710	24.977

Gemeinde, bezw. Gerichtsbezirk	Anzahl der sy- stemisierten Familien 1798—1848	Kopfzahl der jüdischen Bevölkerung in den Jahren						
		1830	1848	1857	1869	1880	1890	1900
Transport .	2256	12.692	15.882	18.609	22.548	24.534	25.710	24.977
Littau Stadt . .	—	—	—	24	30	102	130	93
„ G.-B. . .	—	—	27	41	58	25	21	5
M.-Neustadt Stadt .	—	—	—	19	100	127	68	39
„ G.-B. . .	—	—	10	30	70	45	9	17
Gewitsch Stadt .	—	—	—	963	462	196	163	121
„ Isr.-G. . .	138	776	989			184	123	93
„ G.-B. . .	—	—	75	95	101	137	105	62
M.-Trübau Stadt	—	—	6	4	50	80	101	100
„ G.-B. . .	—	—	—	8	60	13	12	6
Zwittau Stadt .	—	—	44	29	149	159	200	189
Brüsau	—	—	9	5	49	85	72	40
übrige Orte des G.-B. Zwittau	—	—	—	42	72	49	64	46
M.-Ostrau Stadt.	—	—	23	10	267	724	1356	3272
Oderfurt . . .	—	—		12	50	136	277	508
Witkowitz . . .	—	—		14	16	40	389	716
Zábřeh	—	—	7	15	21	29	105	244
übrige Orte des G.-B. M.-Ostrau	—	—	7	13	56	88	105	245
G.-Meseritsch Stadt	151	875	1028	1116	843	650	543	289
„ G.-B. . .	—	—	134	162	179	186	174	43
G.-Bittesch G.-B.	—	—		9	8	42	82	95
Frankstadt G.-B.	—	—	9	8	42	82	95	80
Mistek Stadt . .	—	—	30	55	22	88	136	160
Koloredow . . .	—	—		47	42	68	65	101
übrige Orte des G.-B. Mistek	—	—	47	42	123	147	190	146
Bistritz a/P. G.-B.	—	—	49	82	127	131	85	79
Neustadtl Stadt .	—	—	11	29	69	65	42	31
Ingrowitz . . .	—	—	27	46	16	26	40	20
über Orte des G.-B. Neustadtl	—	—	42	26	52	50	19	28
Saar G.-B. . . .	—	—	39	53	47	60	79	47
Freiberg Stadt .	—	—	50	90	123	137	157	104
„ G.-B. . .	—	—	131	201	99	116	114	95
Transport .	2545	14.343	18.686	21.843	25.969	28.556	30.785	32.117

Gemeinde, bezw. Gerichtsbezirk	Anzahl der sy- stemisierten Familien 1798—1848	Kopfzahl der jüdischen Bevölkerung in den Jahren						
		1830	1847	1857	1869	1880	1890	1900
Transport .	2545	14.343	18.686	21.843	25.969	28.556	30.785	32.117
Fulnek Stadt . .	—	—	20	38	39	37	46	37
„ G.-B. . .	—	—	11	8	63	52	57	50
Neutitschein Stadt	—	—	14	26	155	275	270	253
„ G.-B.	—	—	73	97	82	70	89	76
Nikolsburg Stadt	—	—	—	} 3680	1500	74	142	143
„ Isr.-G	620	3237	3670			1139	919	757
Eisgrub Stadt .	—	—	—	} 268	268	60	66	31
„ Isr.-G. .	27	182	249			62	57	54
übrige Orte des G.-B. Nikolsburg	—	—	28	33	62	117	139	113
G.-B. Olmütz: Neu- gasse	—	—	—	7	43	93	101	168
übrige Orte des G.-B. Olmütz	—	—	177	237	244	218	316	184
Kojetein, Stadt .	76	443	501	508	313	258	265	198
Tobitschau . .	25	147	181	204	240	143	108	133
übrige Orte des G.-B. Kojetein	—	—	34	33	38	62	48	47
Prerau Stadt . .	—	—	78	} 406	484	434	486	404
„ Isr.-G. .	44	286	264			188	135	118
„ G.-B. . .	—	—	99	91	122	77	85	41
Plumenau G.-B..	—	—	22	33	47	32	19	8
Prossnitz Stadt .	—	—	—	} 2000	1839	1804	953	987
„ Isr.-G.	328	1700	1742				797	566
„ G.-B. .	—	—	83	53	30	36	19	4
Römerstadt G.-B.	—	—	30	38	81	79	56	39
Altstadt G.-B. .	—	—	27	31	33	21	24	15
Schönberg Stadt	—	—	10	4	49	89	117	162
„ G.-B.	—	—	22	26	88	40	22	8
Wiesenberg „	—	—	11	31	5	22	24	2
Hof G.-B. . . .	—	—	86	86	61	74	90	43
Liebau Stadt. .	—	—	2	9	26	40	35	44
Bautsch	—	—	11	20	29	47	51	46
übrige Orte des G.-B. Liebau	—	—	23	34	40	37	22	10
Sternberg Stadt .	—	—	17	34	121	128	114	103
Transport .	3665	20.338	26.171	29.883	32.071	34.364	36.457	36.961

Gemeinde, bezw. Gerichtsbezirk	Anzahl der sy- stemisierten Familien 1798 - 1848	Kopfzahl der jüdischen Bevölkerung in den Jahren						
		1830	1848	1857	1869	1880	1890	1900
Transport .	3665	20.338	26.171	29.883	32.071	36.364	36.457	36.961
Sternberg G.-B..	—	—	17	61	61	73	48	74
Tischnowitz Stadt.	—	—	22	31	85	58	40	33
Lomnitz Markt .	—	—	—	} 320	218	15	14	9
„ Isr.-G.	56	606	336			188	124	79
übrige Orte des G.-B. Tischnowitz . . .	—	—	130	174	164	94	81	45
Náměst Stadt .	—	—	17	20	41	40	45	40
„ G.-B. .	—	—	27	71	62	66	46	27
Trebitsch Stadt .	—	—	—	} 1528	1034	182	260	254
„ Isr.-G.	260	1261	1612			728	637	409
„ G.-B. .	—	—	27	15	53	116	90	93
Ung.-Brod Stadt	—	—	—	} 1006	826	313	365	348
„ Isr.-G.	160	610	882			560	514	477
„ G.-B.	—	—	192	336	340	351	294	233
W.-Klobouk „ .	—	—	66	115	256	320	309	255
U.-Hradisch G.-B.	—	—	139	193	387	397	323	238
Napajedl Stadt .	—	—	16	40	90	108	91	90
Zlin	—	—	14	19	28	37	57	49
übrige Orte des G.-B. Napajedl	—	—	31	27	73	64	49	28
Ung.-Ostra Stadt	—	—	—	} 498	397	164	125	79
„ Isr.-G.	89	480	478			165	143	116
„ Vorstadt	—	—	—	7	25	47	49	67
Wessely Stadt .	—	—	—	} 56	64	45	41	22
„ Isr.-G.	19	63	79			16	12	10
„ Vorstadt	—	—	—	98	92	79	57	55
Bisenz Stadt . .	—	—	—	} 965	540	272	228	182
„ Isr.-G. .	130	657	910			331	311	234
übrige Orte des G.-B. Ung.-Ostra	—	—	152	280	362	247	224	167
Rožnau G.-B. .	—	—	11	38	81	172	112	133
W.-Meseritsch Stadt	—	—	58	26	99	142	150	123
Krasna	—	—	—	41	97	108	106	121
übrige Orte des G.-B. Meseritsch	—	—	27	20	34	21	28	14
Transport .	4379	24.015	31.384	35.868	37.580	39.883	41.430	41.065

Gemeinde, bezw. Gerichtsbezirk	Anzahl der sy- stemisierten Familien 1798—1848	Kopfzahl der jüdischen Bevölkerung in den Jahren						
		1830	1848	1857	1869	1880	1890	1900
Transport	4379	24.015	31.384	35.868	37.580	39.883	41.430	41.065
Wsetin Stadt	—	—	36	47	110	111	158	165
„ G.-B.	—	—	47	55	141	107	229	176
Leipnik Stadt	—	—	—	1687	966	288	255	240
„ Isr.-G.	255	1259	1664					
„ G.-B.	—	—	58	25	54	66	57	25
Weißkirchen Stadt	—	—	—	802	582	295	306	305
„ Isr.-G.	120	659	657					
„ G.-B.	—	—	54	43	53	81	71	29
Austerlitz Stadt	—	—	—	544	405	146	130	100
„ Isr.-G.	72	433	486					
N.-Raußnitz Stadt	—	—	—	1148	547	60	61	41
„ Isr.-G.	195	1039	1085					
übrige Orte des G.-B. Austerlitz	—	—	35	77	47	32	48	28
Butschowitz Stadt	78	508	566	536	409	256	244	180
„ G.-B.	—	—	18	31	100	52	66	56
Wischau Stadt	—	—	10	38	89	252	263	169
Eiwanowitz	47	351	475	483	265	200	196	137
übrige Orte des G.-B. Wischau	—	—	160	175	109	73	52	49
Znaim G.-B.	—	—	105	162	216	359	223	206
Joslowitz G.-B.	—	—	—	13	76	100	88	86
G.-B. Frain: Schaffa Markt	—	—	—	830	863	56	49	40
Schaffa Isr.-G.	119	609	677					
übrige Orte des G.-B. Frain	—	—	31	47	32	40	45	45
Hotzenplotz	135	589	wurde als in schlesischer Verwaltung befindlich nicht berücksichtigt.					
Summa	5400	29.462	37.548	42.611	42.644	44.175	45.324	44.255

Tabelle B.

Die Bevölkerung der Judengemeinden nach Konfessionen.

Judengemeinde	1869	1880	1890	1900
Austerlitz · Juden	—	180	170	170
· Christen	—	297	274	388
Aussee	} 360	117	90	} 384
(Ortschaft) · Christen		303	337	
Bisenz	} 400	331	311	234
· Christen		163	171	137
Boskowitz · Juden	} 1346	1009	893	598
· Christen		148	212	426
Brod Ung. · Juden	—	560	514	477
· Christen	—	86	120	98
Eibenschitz · Juden	} 619	273	250	190
· Christen		258	337	393
Eisgrub	—	62	57	54
· Christen	—	74	104	88
Gaya	—	341	240	217
· Christen	—	39	67	99
Gewitsch · Juden	} 233	184	123	93
· Christen		33	41	75
Holleschau · Juden	} 951	610	578	443
· Christen		307	335	438
Kanitz	} 402	198	173	106
· Christen		183	176	273
Kojetein	} 434	189	155	} 436
(Ortschaft) · Christen		239	260	
Kostel	—	345	233	263
· Christen	—	47	91	116
Leipnik	} 1042	485	362	294
· Christen		453	641	711
Lomnitz	—	188	124	79
· Christen	—	82	194	242

Judengemeinde	1869	1880	1890	1900	
Loschitz . . . (Ortschaft) . . .	} 279	Juden . . .	193	113	} 255
Christen . . .		105	149		
Lundenburg . . .	—	Juden . . .	272	290	199
Christen . . .		152	172	151	
Mißlitz . . .	} 555	Juden . . .	411	369	350
Christen . . .		68	110	100	
Nikolsburg . . .	—	Juden . . .	1139	919	757
Christen . . .		855	1190	1290	
Ostra Ung. . . .	} 310	Juden . . .	165	143	116
Christen . . .		47	73	63	
Piesling . . .	} 227	Juden . . .	93	99	51
Christen . . .		122	122	155	
Pohrlitz . . .	} 691	Juden . . .	551	427	349
Christen . . .		168	232	263	
Prerau . . .	} 219	Juden . . .	188	135	118
Christen . . .		17	82	160	
Proßnitz . . .	} 1465	Juden . . .	797	797	566
Christen . . .		1666	883	846	
Rausnitz N. . . .	—	Juden . . .	352	248	158
Christen . . .		324	339	454	
Schaffa. . . .	} 768	Juden . . .	474	392	334
Christen . . .		74	116	96	
Straßnitz . . .	—	Juden . . .	250	229	214
Christen . . .		268	263	264	
Tobitschau . . . (Ortschaft)	} 175	Juden . . .	97	56	} 207
Christen . . .		80	124		
Trebitsch . . .	—	Juden . . .	728	637	409
Christen . . .		534	789	1051	
Weißkirchen. . . .	} 337	Juden . . .	227	181	157
Christen . . .		74	160	183	
Wessely . . .	} 37	Juden . . .	16	12	10
Christen . . .		4	12	8	

Anmerkung: Für das Jahr 1869 erscheint in den amtlichen Ausweisen die Scheidung der Bevölkerung nach Juden- und Christengemeinden vielfach nicht durchgeführt.

Tabelle C.
Die Häuseranzahl in den alten und politischen
Judengemeinden.

	1834	1869	1880	1890	1900
Althart	10	keine politische Gemeinde mehr			
Aussee	24	41	52	52	53
Austerlitz	34	56	73	79	77
Battelau	16	keine politische Gemeinde mehr			
Bisenz	88	71	110	110	97
Boskowitz	101	102	101	100	116
Brod-Ung.	107	110	115	122	100
Butschowitz	16	keine politische Gemeinde mehr			
Dambořitz	56	"	"	"	"
Eibenschitz	66	73	73	79	90
Eisgrub.	13	13	14	23	23
Eiwanowitz	31	keine politische Gemeinde mehr			
Gaya	32	35	56	58	60
Gewitsch	42	46	24	24	24
Göding		keine politische Gemeinde mehr			
Holleschau	49	157	157	156	150
Hotzenplotz	30	keine politische Gemeinde mehr			
Irritz	14	"	"	"	"
Jamnitz	24	"	"	"	"
Kanitz	31	78	76	76	64
Kojetein	43	83	83	83	83
Koritschan	22	keine politische Gemeinde mehr			
Kostel	52	68	72	63	74
Kosteletz	—	keine politische Gemeinde mehr			
Kremsier	34	"	"	"	"
Kromau	43	"	"	"	"
Leipnik.	87	99	98	89	92

	1834	1869	1880	1890	1900
Lomnitz	35	36	39	38	39
Loschitz	22	26	33	37	40
Lundenburg	51	50	49	54	63
Markwaritz		keine politische Gemeinde mehr			
Meseritsch-Groß	58	"	"	"	"
Misslitz	88	91	91	101	90
Nikolsburg	168	168	168	318	279
Ostra-Ung.	34	49	43	45	40
Piesling	35	54	39	45	41
Pirnitz		keine politische Gemeinde mehr			
Pohrlitz	26	116	116	114	117
Prerau	16	21	21	21	25
Proßnitz	58	59	55	102	105
Puklitz		keine politische Gemeinde mehr			
Pullitz	25	"	"	"	"
Rausnitz-Neu	56	78	136	132	132
Schaffa	64	115	122	132	124
Straßnitz	56	68	93	93	97
Teltsch		keine politische Gemeinde mehr			
Tobitschau	30	30	35	35	31
Trebitsch	110	140	215	215	214
Triesch	77	keine politische Gemeinde mehr			
Weißkirchen	26	37	37	35	31
Wessely	13	8	8	4	4
Wölking	26	keine politische Gemeinde mehr			

Tabelle D.

Der Entwicklungsgang der Judengemeinden.

Althart T	—	—	Loschitz T	O	K
Auspitz —	—	K	Lundenburg T	P	K
Aussee T	O	K	Markwaritz T	—	M
Austerlitz T	P	K	Meseritsch Groß T	O	K
Battelau T	—	M	Meseritsch Wall. —	—	K
Bisenz T	P	K	Mißlitz T	P	K
Boskowitz T	P	K	Neutitschein —	—	K
Brod Ung. T	P	K	Nikolsburg T	P	K
Brünn —	—	K	Olmütz —	—	K
Butschowitz T	O	K	Ostra Ung. T	P	K
Dambořitz T	o	K	Ostrau Mähr. —	—	K
Eibenschitz T	P	K	Piesling T	p	K
Eisgrub T	p	M	Pirnitz T	—	K
Eiwanowitz T	—	K	Pohrlitz T	P	K
Gaya T	P	K	Prerau T	P	K
Gewitsch T	P	K	Proßnitz T	P	K
Göding T	—	K	Puklitz T	—	—
Holleschau T	P	K	Pullitz T	—	M
Hotzenplotz T	—	K	Rausnitz Neu T	p	K
Hradisch Ung. —	—	K	Schaffa T	p	K
Iglau —	—	K	Straßnitz T	P	K
Irritz T	—	M	Teltsch T	—	K
Jamnitz T	O	K	Tobitschau T	O	M
Kanitz T	P	K	Trebitsch T	P	K
Kojetein T	O	K	Triesch T	—	K
Koritschan T	—	M	Weißkirchen T	P	K
Kostel T	P	K	Wessely T	P	M
Kosteletz T	—	—	Wischau —	—	K
Kremsier T	O	K	Wölking T	—	—
Kromau T	O	K	Znaim —	—	K
Leipnik T	P	K	Zwittau —	—	K
Lomnitz T	p	K			

T = alte Judengemeinde.

K = Kultusgemeinde.

M = Minjan- (Kultus) verein.

P = politische Judengemeinde, wahlberechtigt in der Städtekurie.

p = " " " " " " Landgemeindenkurie.

O = Ortsteil einer anderen Gemeinde, wahlberechtigt, in der Städtekurie.

o = " " " " " " " " Landgemeindenkurie.

Erläuterungen zu den Tabellen.

Die Anlegung der beigeschlossenen Tabellen erfolgte nach nachstehenden Gesichtspunkten:

Tabelle A zeigt die Dislokation der Juden in verschiedenen Zeitperioden in den einzelnen Städten und Gerichtsbezirken. Natürlich können nur jene Städte hervorgehoben werden, welche durch ihre größere Bevölkerungsanzahl, durch die größere Anzahl jüdischer Inwohner oder als Sitze alter Judengemeinden von Bedeutung sind. Die Anordnung der Gerichtsbezirke erfolgte in der alphabetischen Reihenfolge der politischen Bezirke, zu welchen sie gehören, wie dies in den statistischen Publikationen der politischen Verwaltung gehandhabt wird. Die Angaben über die Verhältnisse im Jahre 1830 sind Scari's „Systematischer Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren erlassenen Gesetze und Verordnungen“, die Daten für die Jahre 1848 und 1857 den Diözesanschematismen des Brüner Bistums und des Olmützer Erzbistums, für die folgenden Jahre den staatlichen Volkszählungen, insbesondere den von der k. k. statistischen Zentral-Kommission herausgegebenen „Spezial-Orts-Repertorien“ entnommen. Bei Fixierung der Zeitperioden waren nachstehende Erwägungen maßgebend: Bis zum Jahre 1848 waren die Bevölkerungsverhältnisse der mährischen Juden infolge der gesetzlichen Beschränkungen ziemlich stabil, nur wenigen Schwankungen unterworfen und dürfte das in der Tabelle angeführte Jahr 1830 den mittleren Stand während dieses Zeitraumes darstellen.

Das Jahr 1848 zeigt den Stand der jüdischen Bevölkerung unmittelbar vor der Emanzipation. Für die spätere Zeit genügt es, die Veränderungen von 10 zu 10 Jahren, beziehungsweise nach den jeweiligen Volkszählungen, zu betrachten.

Tabelle B zeigt die Bevölkerungszahl der mährischen Judengemeinden nach Konfessionen, Tabelle C die Anzahl der Häuser in den alten, beziehungsweise in den politischen Judengemeinden.*) Für diese beiden Tabellen haben gleichfalls die staatlichen Volkszählungsergebnisse als Grundlage gedient. Tabelle D veranschaulicht den Entwicklungsgang der alten Judengemeinden (T) zu politischen Judengemeinden (P, p),**) zu politisch unselbständigen Ortsteilen anderer Gemeinden (O, o),**) bzw. zu Kultusgemeinden (K) oder Minjan- (Kultus-) vereinen (M).

*) Da zur Zeit der Rechtsbeschränkung der Juden (bis 1848) die Vermehrung der Häuser in den Judengemeinden untersagt war, gibt die Tabelle C in der Rubrik des Jahres 1834 die Zahl der Judenhäuser während des ganzen diesbezüglich in Betracht kommenden Zeitraumes (1798 bis 1848) an.

**) Die Bezeichnung erfolgte mit großen oder kleinen Buchstaben, je nachdem der betreffenden Gemeinde bei den Landtags- und Reichratswahlen das Wahlrecht in der Kurie der Städte oder der Landgemeinden zusteht.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	3
I. Die Juden in Mähren vor der Erlassung des Toleranz- Patentes (1782):	
Geschichte	5
Rechtsverhältnisse	8
Ghetto	10
II. Von der Erlassung des Toleranz-Patentes bis zur Eman- zipation (1782—1848):	
Rechtsstellung	12
Judengemeinden	14
Matrikenführung	16
Standesevidenz	17
Mähr.-jüd. Landesmassafond	18
Schulwesen	18
III. Von der Emanzipation bis zur Einführung der Dezember- verfassung (1848—1867):	
Rechtsstellung	22
Politische Judengemeinden	23
Kultuswesen	26
Matrikenführung	28
Soziale Verhältnisse	28
Standesevidenz	29
IV. Das Zeitalter der Dezemberverfassung (seit 1867):	
Politische Judengemeinden	31
Kultusgemeinden	34
Matrikenführung	43
Kultusvereine	45
Volkszählung	46
Landesmassafond	48

Stiftungen und Vereine	50
Landesrabbinat	51
Schulwesen	52
Soziale Verhältnisse	54
Tabelle A. Der Stand der jüdischen Bevölkerung	58
Tabelle B. Die Bevölkerung der Judengemeinden nach Konfessionen .	65
Tabelle C. Die Häuseranzahl in den alten und politischen Juden- gemeinden	67
Tabelle D. Der Entwicklungsgang der Judengemeinden	69
Erläuterungen zu den Tabellen	70
Handkarte.	

Den Verlag von Büchern, « «
Schriften, Predigten, Gebet-
büchern, Lehrbüchern über-
nimmt der Jüdische Buch- und
« « Kunstverlag. « « «



Passende Barmizwahgeschenke
liefert der „Jüdische Buch- und
« « Kunstverlag“, Brünn. « «

574
102

JÜDISCHER BUCH- UND KUNSTVERLAG

IN BRÜNN.

◇ ◇ ◇ ◇ ◇ ◇

Bisher erschienene Bücher und Schriften:

Dr. Th. Herzl, Der Judenstaat	K	1·20
Dr. Maz Nordau, Der Zionismus	"	—·20
Belkind Israel. Eine Nationalschule für Palästina	"	—·30
Jüdische Volksstimme I. Jahrgang	"	4·—
" " II. " 	"	4·—
" " III. " 	"	4·—
" " IV. " 	"	4·—
" " V. " 	"	4·—
" " VI. " 	"	5·—
" " VII. " 	"	5·—
" " VIII. " 	"	7·—
Jüdischer Volkskalender I. Jahrgang	"	—·70
" " II. " 	"	1·—
" " III. " 	"	—·70
" " IV. " 	"	—·70
" " V. " 	"	—·80
" " VI. " 	"	—·80
" " VII. " 	"	—·80
Dr. Ad. Kurrein, Der Zionismus	"	—·20
Egon Lederer, Unsere Stellung zu den nichtzionistischen Parteien	"	—·20
Felix Lazar Pinkus, Palästina und Syrien	"	5·—
Leo Pinsker, Autoemanzipation	"	—·80
Dr. A. Sandler, Anthropologie und Zionismus	"	1·—
Dr. J. B. Sapir, Der Zionismus	"	2·40
Dr. Th. Zlozisti, Vom Heimweg	gebunden broschiert	3·60 2·40
Edmund Eisler, Juda	"	3·—
A. Stein, Die Geschichte der Juden in Böhmen	"	3·—
Dr. Ad. Kurrein, Am Grabe Herzls	"	—·20
Dr. Elias, Die jüdische Handwerkerschule in Mühlhausen	"	—·30
Jüdisches Liederbuch	"	1·—
Otto Kraus, Zionismus und Sozialismus	"	—·50
„Revue“, Organ der israelitischen Kultusgemeinden	"	6·—
Protokolle der Zionistenkongresse.		
David Rothblum, Goluth	gebunden broschiert	3·60 2·40
Lederer M. Aus jüdischer Sphäre.	"	—·70
Dr. Th. Haas, Die Juden in Mähren	"	2·—

Handkarte

DER MARKGRAFSCHAFT MÄHREN

DES HERZOGTHUMS SCHLESISIEN.

IM MASSE 1: 750.000.

